Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. Oktober 1929 | Nr. 19

Zum Abschluss der Landesausstellung.

Am heutigen Tage schließt die Landesaustellung ihre Pforten. Sie stellt ein Werk dar, an das nicht nur die Stadt Posen, sondern ganz Polen alle Kräfte, die mobil gemacht werden konnten, gesetzt hat. Denn man wollte vor sich selbst und hauptsächlich auch dem Ausland gegenüber zeigen, was das neu gegründete Polen in den 10 Jahren seines Bestehens geleistet hat und mit welcher Energie die Aufwärtsentwicklung des ganzen Landes fortschreitet.

Zweifellos war in dieser Hinsicht die Landesaustellung für das junge Polen eine ganz hervorragende Großtat, aber auch absolut gemessen stand sie nicht weit hinter westeuropäischen Ausstellungen zurück. Ausländer, die die Gelegenheit wahrnahmen, um in der Landesausstellung das junge Polen kennen zu lernen, haben sich in den meisten Fällen außerordentlich achtungsvoll und lobend über das Geschehene geäußert. Die gesamte polnische Öffentlichkeit hat nicht nur an dem Aufbau des Werkes mitgearbeitet, sondern auch den Verlauf der Ausstellung selbst mit gespanntem Interesse verfolgt. Nun muß allerdings gesagt werden, daß die an die Landesausstellung geknüpften Erwartungen auch in polnischen Kreisen nicht durchweg optimistisch waren. Selbst noch während des Sommers wurden immer wieder Stimmen laut, die sich kritisch zu dem großen Werk äußerten und das Gelingen bezweifelten. Im jetzigen Augenblick, in dem die Ausstellung nun ihren Abschluß findet, ist es wohl angebracht, in einem objektiven Rückblick sich eine Meinung über das Maß ihres Gelingens zu bilden.

Allerdings wird eine förmliche Bilanzziehung erst später möglich sein, wenn die genauen Angaben und Ziffern über Frequenz, Umfang und finanziellen Abschluß der Ausstellung vorliegen. Die augenblicklich bekannten Zahlen können noch nicht als endgültig betrachtet werden. Indessen muß eine Besucherzahl von annähernd 3 Millionen zweifellos als Erfolg verbucht werden, wenn auch die Ausstellungsleitung auf annähernd 5 Millionen Besucher gerechnet hatte. Die Zahl der ausländischen Besucher soll etwa 300 000 betragen. Bedenkt man, daß an sich Polen als Reise- und Touristenland bisher so gut wie garnicht in Frage kam, so muß auch diese an sich nicht so sehr hohe Ziffer Achtung abnötigen. Bemerkenswert ist, daß unter den ausländischen Besuchern Besucher aus Deutschland bei weitem den ersten Platz einnehmen, ein Beweis dafür, daß trotz aller widriger Umstände, seien sie aus sich selbst entstanden, oder künstlich herbeigeführt, das gegenseitige Interesse die beiden Nachbarländer doch zueinander treibt. Um auf die inländischen Besucher zurückzukommen, so geht aus der angegebenen Ziffer hervor, daß im Durchschnitt etwa jeder 10. Einwohner von Polen einmal die Landesausstellung besucht hat. Das ist für polnische Verhältnisse ein ganz enormer Prozentsatz, wenn man bedenkt, wie primitiv und unbeweglich die Bevölkerung in dem größten Teil des Landes ist. Hier darf die Organisation der Ausstellung zweifellos den Großteil des Verdienstes für sich beanspruchen, denn aus den entferntesten Winkeln Polens vermochte sie Besucher durch Veranstaltung von gemeinsamen Ausstellungsreisen heranzuziehen.

Was den finanziellen Abschluß anlangt, so wird von einem Defizit von etwa 3 Millionen gesprochen. Es wäre verkehrt, von diesem Defizit negative Schlüsse auf das Gelingen der Ausstellung zu ziehen. Denn allgemein pflegen größere Ausstellungen überall mit einem recht erheblichen Defizit abzuschließen. Um eine Parallele zu ziehen, kann daran erinnert werden, daß die große Ausstellung des britischen Imperiums in Wembley, die doch über weit größere Mittel verfügte, als die polnische Landesausstellung, ein Defizit von mehreren 100 000 Pfund brachten. Verloren sind ja auch die für die Landesausstellung aufgebrachten Mittel keineswegs, da die geschaffenen Werte im Bestand von Bauten, technischen Anlagen usw. erhalten bleiben und ein Werk von so enormem Umfange stets tausenden von Menschenarbeit- und Verdienstmöglichkeit bringt.

So scheint an und für sich der zahlenmäßige Abschluß der Landesausstellung nicht ungünstig zu sein. Wichtiger aber, als der zahlenmäßige Abschluß, ist das, was man die m o r a l i s c h e B i l a n z nennen kann. Ging es doch, wie schon gesagt, darum, der Welt einen Beweis für die Aufwärtsentwicklung Polens zu liefern. Kann unter diesem Gesichtswinkel die Ausstellung als gelungen angesehen werden?

An sich war von vorn herein nicht zu erwarten, daß Polens Landesausstellung in der großen Welt einen allzu lauten Widerhall finden würde. Tatsächlich kann auch unsere Ausstellung in dieser Hinsicht keinen Vergleich etwa mit der gleichzeitig stattfindenden Weltausstellung in Barcelona aushalten, und es mutet naiv an, wenn polnische Zeitungen ihren Lesern immer wieder solch verfehlte Vergleiche aufschwatzen wollen. Wenn trotzdem eine recht stattliche Anzahl Fremder nach Polen gekommen ist, so beweist das doch das Interesse des Auslands für das, was in Polen geschieht.

Ein großer Fehler steckt aber in der Rechnung, die sich die Veranstalter gemacht haben. Wenn die Ausstellung gewissermaßen das Schaufenster Polens gegenüber der Welt sein sollte, so hätte man sich sagen müssen, daß der Unterschied zwischen der prächtigen Auslage und dem Inneren des Ladens nicht allzu kraß sein darf. Es war nicht zu vermeiden, daß einer oder der andere der zureisenden Fremden doch auch einen Blick in das wirkliche Gefüge des polnischen Wirtschaftsorganismus warf, und wenn er dabei sehen mußte, daß die tatsächlichen Verhältnisse in keiner Weise dem prächtigen Schaufenster entsprechen, so mußte das notgedrungen auf das ganze Werk ein etwas zweifelhaftes Licht werfen. War es unvermeidlich oder war es ein unglücklicher

Zufall, daß die Zeit der Ausstellung gerade mit der allerstärksten Stagnation des Wirtschaftslebens zusammenfiel, auf jeden Fall hätte die leitende Stelle auch ihr Augenmerk darauf richten müssen. Die verkehrte Getreidepolitiik der Regierung, die Geldknappheit und die Krisis der wichtigsten Industriezweige gaben zusammen dem ausländischen Kaufmann, der vielleicht mit der Absicht herkam, Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen, ein, von dem in der Ausstellung gezeigtes, recht abweichendes, ungünstiges Bild Polens. So erscheint in dieser Hinsicht der Erfolg der Landesausstellung einigermaßen zweifelhaft.

Aber die wirtschaftlichen Interessen standen ja eigentlich auch nicht im Vordergrund dessen, was man mit der Ausstellung bezweckte. Mehr Wert legte man auf die kulturellen und hauptsächlich auf die machtpolitischen Seiten derselben. Man wollte zeigen, was der polnische Staat, das polnische Volk darstellt, und so war die Versuchung allzu groß, nur das zu zeigen, was dem Fremden einen Begriff von der Größe und Bedeutung Polens geben konnte. Vergessen worden ist scheinbar aber, daß die rein wirtschaftlichen Momente heutzutage ausschlaggebend im Leben der Staaten und Völker sind. Vergessen hat dies nicht nur die Ausstellungsleitung, sondern auch die Regierung, die immer noch allzusehr sich von nationalistischen und parteipolitischen Rücksichten auch in ihrer Wirtschaftspolilik leiten läßt, anstatt die wirtschaftlichen Momente in den Vordergrund ihrer Politik zu stellen. In dieser Hinsicht muß Polen entschieden als rückständig angesehen werden, und in dieser Hinsicht war die Ausstellung allerdings wirklich ein Spiegelbild der tatsächlichen Verhältnisse, leider aber ein Spiegelbild, das nicht gerade zu frohen Hoffnungen Anlaß gibt.

Erst wenn man in vollem Umfange die Bedeutung des Ausspruches Henry Fords erkannt haben wird, daß „nur der Blaustift uns retten kann", und wenn man daraus die Folgerung gezogen und beherzigt haben wird, daß der moderne Staat wie ein Geschäftsmann mit reinen Zahlen rechnen muß, wird auch für Polen eine neue Ära des Wirtschaftslebens anbrechen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 62 vom 31. 8. 1929.

Verordnungen der Minister:

481 — des Finanzministers vom 31. 7. 1929, betr. Abänderungen in der Organisation der **Finanzämter für Steuern und Finanzabgaben,** sowie der Veranlagungskommissionen für die Einkommen- und Gewerbesteuer **im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Brest am Bug** 959

482 — des Finanzministers vom 6. 8. 1929, betr. Abänderungen in der Organisation der **Finanzämter für Steuern und Finanzabgaben,** sowie der Veranlagungskommissionen für die Einkommen- und Gewerbesteuer **im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Lemberg** 559

483 (übersetzt) — des Finanzministers vom 16. 7. 1929, betr. das **Zusatz-Preisverzeichnis für den Einzelverkauf von Tabakerzeugnissen** 960

484 (übersetzt) — des Innenministers vom 27. 7. 1929, betr. die **pflichtmässige Ableistung einer 1jährigen Krankenhauspraxis durch Aerzte** 960

485 — übersetzt) — des Verkehrsministers vom 26. 8. 1929, über den Umfang der **ärztlichen Fürsorge und der Heilmittel für die Angestellten des Unternehmens „Polnische Staatsbahnen"** 961

Bekanntmachung des Staatspräsidenten:

486 — vom 31. 7. 1929, betr. Berichtigung eines Fehlers im **Verzeichnis zum Verkauf bestimmten staatlichen Grundstücke,** das die Anlage zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924, über den Verkauf verschiedener staatlicher Grundstücke bildet . 963

Bekanntmachungen der Minister:

487 — des Aussenministers vom 28. 5. 1929, betr. Berichtigung von Fehlern in der polnischen Uebersetzung der **Internationalen Konvention** über die **Bekämpfung des Handels mit lebender Ware,** unterzeichnet in Paris am 4. 5. 1910 963

488 — des Justizministers vom 18. 7. 1929, betr. Richtigstellung von Fehlern in der Verordnung des Justizministers vom 24. 12. 1928, über die **Bestimmung der Amtssitze und der Bezirke der Burggerichte für die Hauptstadt Warschau,** sowie für die **Kreise: Lublin, Lodz und Warschau** 964

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 63 vom 4. 9. 1929.

Abkommen:

Pos. 489 — **Kriegsächtungspakt,** unterschrieben in Paris am 27. 8. 1928 965

490 — Regierungserklärung vom 3. 8. 1929, betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunden über den **Beitritt und das Inkrafttreten des Internationalen Kriegsächtungspaktes,** unterschrieben in Paris am 27. 8. 1928 970

491 — **Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich,** unterschrieben in Paris am 30. 12. 1925 . . 971

492 — Regierungserklärung vom 3. 8. 1929, betr. den **Austausch der Ratifikationsurkunden des Auslieferungsabkommens zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich,** unterschrieben in Paris am 30. 12. 1925 975

Konvention:

493 — zwischen der **Republik Polen und der Republik Frankreich über den Gerichtsschutz und das Armenrecht,** unterschrieben in Paris am 30. 12. 1925 978

494 — Regierungserklärung vom 3. 8. 1929, betr. den **Austausch der Ratifikationsurkunden der Konvention** zwischen der **Republik Polen und der Republik Frankreich über den Gerichtsschutz und das Armenrecht,** unterschrieben in Paris am 30. 12. 1925 980

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 64 vom 7. 9. 1929.

Verordnungen der Minister:

495 (übersetzt) — des Innenministers vom 1. 6. 1929, betreffend die Organisierung der **Aufsicht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände** 981

496 — des Innenministers vom 31. 7. 1929, betr. **Abänderung von Grenzen der Landgemeinden:** Wiązowna, Okuniew, Wawer und Marki im Kreise und in der Wojewodschaft Warschau 985

497 (übersetzt) — des Finanzministers vom 12. 8. 1929, betr. das **Zusatz-Preisverzeichnis für den Einzelverkauf importierter Tabakerzeugnisse** 985

498 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 14. 8. 1929, betreffend Festsetzung der **vorläufigen Zuckerkontingente für den Zeitraum vom 1. 10. 1929 bis zum 30. 9. 1930** 986

Regierungserklärungen:

499 — vom 1. 8. 1929, betr. den **Beitritt des Vatikans zur Internationalen Telegraphenkonvention,** unterschrieben in Petersburg am 10/22. 7. 1875 938

500 — vom 2. 8. 1929, betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunden des Protokolls, betr. das **Verbot der Verwendung von betäubenden und giftigen Gasen oder ähnlichen, sowie bakteriologischen Mitteln** im Kriege durch Deutschland, unterschrieben in Genf am 17. 6. 1925

Neuregelung des Begriffes „geistiger Arbeiter" für die Urlaubsverordnung.

Durch eine Ergänzungsverordnung zu der Ausführungsverordnung zum Urlaubsgesetz vom 11. Juni 1923 ist der Begriff „geistiger Arbeiter" in neuer Form definiert worden. Für geistige Arbeiter gelten in Zukunft:

1. Angestellte, die im Verwaltungs- und Aufsichtsdienst beschäftigt sind: wie: Leiter und Administratoren sämtlicher Unternehmen, Ingenieure, Techniker, Konstrukteure, Steiger, Kontrolleure, Meister, welche die technische Arbeit in den Betrieben selbst oder in Einzelabteilungen leiten und in vollem Umfange dafür verantwortlich sind, sowie folgende Kategorien von Aufsichtsbeamten im Bergwesen:
   a) sämtliche Aufseher mit abgeschlossener mittlerer Fachausbildung, welche als Steiger oder als Vertreter derselben angestellt sind;
   b) Aufsichtspersonen einzelner Felder;
   c) Personen, die die Aufsicht über das Sprengmaterial haben;
   d) alle diejenigen Aufsichtspersonen im Bergwesen, deren Tätigkeit das Mass der gewöhnlichen Aufsicht überschreitet und bei der Ausübung der Kontrolle und Aufsicht über die ihnen unterstehenden Arbeiter und dem Verfügungsrecht über diese Arbeiter beruht, sofern auch die Verantwortung für die durch die Arbeiter ausgeführten Arbeiten auf ihnen ruht, desgleichen solche Personen, die neben der gewöhnlichen Tätigkeit noch schriftliche Arbeiten auszuführen haben.
2. Sämtliche Angestellte, welche irgend eine freie Kunstgattung ausüben, ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Tätigkeit (Maler, Bildhauer, Sänger, Musiker usw.).
3. Das gesamte artistische Personal von Theatern, Orchestern, Filmunternehmen, Radiostationen sowie literarische und Musikberater.
4. Journalisten.
5. Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie das fachlich ausgebildete dazu gehörige Hilfspersonal.
6. Personen, die eine Büro- oder Kanzleitätigkeit ausüben oder im Rechnungs-, Zeichnungs- und Kalkulationswesen beschäftigt sind.
7. Telephonisten und Telegraphisten.
8. Pharmazeuten, Drogisten, Kassierer, Disponenten, Reisende, Akquisitoren.
9. Verkäufer und Expedienten in Läden, sowie Buchhandlungen, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der geistigen Arbeiter (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 323) enthalten sind.
10. Technische Angestellte, auf welche auf Grund des Art. 3 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der geistigen Arbeiter diese Verordnung Anwendung findet.

Sämtliche in dieser obigen Kategorie aufgezählten Angestellten haben das Recht auf den, den geistigen Arbeitern zustehenden Urlaub, d. h. 14 Tage nach halbjähriger Tätigkeit, **30** Tage nach einjähriger und längerer Tätigkeit.

Steuerwesen und Monopole.

Um die Reform der Umsatzsteuer.

Wie bekannt, wird aus sämtlichen Kreisen des Handels und der Industrie immer dringender die Forderung erhoben, die Umsatzsteuer, die in ihrer jetzigen Form auf den gesamten Handelsverkehr geradezu lähmend wirkt, aufzuheben, oder wenigstens einer weitgehenden mildernden Reform zu unterziehen. Es heisst, dass das Finanzministerium auch bereits mit der Ausarbeitung eines Reformplanes beschäftigt ist, jedoch scheint es so, als ob in absehbarer Zeit von seiten der Regierung noch keine ernstlichen Schritte in dieser Richtung hin zu erhoffen sind. Interessant ist darum ein Programm, das aus den Kreisen der schlesischen Kaufmannschaft aufgestellt wurde. Nachstehend geben wir die wichtigsten in diesem Programm enthaltenen Forderungen wieder:

1. a) Durch eine Verordnung ist die Umsatzsteuer für die gesamte Industrie auf ½% herabzusetzen.
   b) Für den Engroshandel soll die Umsatzsteuer ebenfalls ½% betragen.
   c) Für den Handel mit Artikeln des ersten Bedarfs im Kleinverkauf ebenfalls ½%.
   d) Der Detailhandel mit allen übrigen Artikeln ist mit 1% zu versteuern.
   e) Bei allen Agentur- und Kommissionsgeschäften soll die Steuer 2% von der Bruttoprovision betragen.
   f) Agentur- und Kommissionsgeschäfte, welche die Industrie mit Rohstoffen versorgen, sollen ganz besonders berücksichtigt werden.
2. Verluste, welche bei Konkursen, Insolvenzen etc. erlitten werden, sind von der Umsatzsteuer zu befreien.
3. Sämtliche Handelsunternehmen sind, die Patente betreffend, ganz neu einzuteilen, und zwar möglichst in mehr Kategorien als bisher. Die für die Patente gezahlten Beträge sind von der Umsatzsteuersumme in Abzug zu bringen.
4. Unbedingt zu streichen ist der für 1 Jahr festgesetzte 10%ige Zuschlag zur Umsatzsteuer.
5. Die Veranlagung der Umsatzsteuer soll nicht, wie bisher, geheim stattfinden. Der Steuerzahler muss das Recht haben, in alle ihn betreffende Akten, die zur Veranlagung der Umsatzsteuer verwendet werden, Einsicht zu nehmen.
6. Sowohl das Veranlagungs- wie auch das Berufungsverfahren soll neu geregelt, und die vorhandenen Misstände sollen beseitigt werden.
7. Die Exekutionskosten sind auf 2% herabzusetzen, während an Verzugszinsen höchstens so viel genommen werden darf, als die Bank Polski an Zinsen fordert.
8. Herabgesetzt werden sollen die Verzugszinsen für solche Unternehmen, welche innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntgabe eines diesbezüglichen Rundschreibens alle ihre Steuerrückstände bezahlen.
9. Beschleunigte Erledigung aller Rekurse und Berufungen.
10. Erweiterung der Berufungskommission und Einsetzung mehrerer Kommissionen für die einzelnen Direktionsbezirke.
11. Hinzuziehung von Sachverständigen nur aus der Kandidatenliste, welche durch die Wirtschaftsorganisation eingereicht wird.

Abgesehen von den Forderungen, die die Ermässigung der Steuer zum Gegenstand haben, verdient besondere Beachtung der Punkt 2, denn als besondere Härte wird gegenwärtig der Umstand empfunden, dass der Steuerzahler am Jahresende die Umsatzsteuer auch für solche Geschäfte entrichten muss, aus denen er infolge teilweiser oder völliger Insolvenz des Kunden keinen Verdienst oder sogar einen Verlust gehabt hat.

Die Reform der Umsatzsteuer brauchte fürs erste nicht durch ein neues Gesetz vorgenommen zu werden, dessen Ausarbeitung und Beschliessung ohnehin längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Die unter der Umsatzsteuer schwer leidende Geschäftswelt würde es schon begrüssen, wenn durch Einzelverordnung die schlimmsten Härten und Misstände abgestellt würden.

Dieses wäre für die unter Punkt 2, 7, 8 und 9 erhobenen Forderungen ohne weiteres durchführbar. Immerhin wird die Regierung sich entschliessen müssen, auch an eine durchgreifende Reform der Umsatzsteuer zu denken, wenn sie den gesamten Handel nicht mit Gewalt ruinieren will. Leider scheint es so, als ob man bisher noch nicht zu dieser Einsicht gelangt ist.

Was aber auf jeden Fall mit aller Entschiedenheit gefordert werden muss, ist die Beseitigung der Misstände im Verfahren der Umsatzsteuerveranlagung und -einziehung sowie der Uebergriffe und Willkür seitens der Steuerbehörden. Wenn schon die Regierung sich nicht zu einer durchgreifenden Reform des Umsatzsteuergesetzes entschliessen kann, so sollte sie wenigstens dafür Sorge tragen, dass der schwer mit seiner Existenz kämpfende Steuerzahler nicht der Eigenmächtigkeit der Behörde und der Tendenz, möglichst viel herauszupressen, schutzlos preisgegeben ist. Noch nie und nirgends hat der Staat ungestraft die Grundlagen seines materiellen Daseins durch Raubbau ruiniert.

Der Begriff „Verbrauch" bei der Umsatzsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht nahm zu der Frage Stellung, wie weit der für die Bemessung der Umsatzsteuer massgebende Begriff „Verbrauch" zu ziehen ist. Im konkreten Falle hatte die Steuerbehörde die auf Spundbleche, Versandplomben und Vignetten für Säcke bezüglichen Umsätze mit dem 2prozentigen Satz besteuert, indem sie unter Hinweis auf Artikel 7a des Gewerbesteuergesetzes behauptete, dass diese Artikel in dem sie verwendenden Betriebe nicht der Verarbeitung bzw. dem Verbrauch unterliegen. Das Oberverwaltungsgericht vertrat den entgegengesetzten Standpunkt, indem es folgendes ausführte:

„Aus Artikel 7a geht hervor, dass es ganz gleichgültig ist, ob diese Waren im Betriebe der Käufer nach ein- oder mehrmaligem Gebrauch verschwinden; es kommt lediglich darauf an, dass sie im Betriebe selbst Verwendung finden und nicht als dieselbe Ware an dritte Personen weitergegeben werden. (Urteil vom 8. März 1929 Nr. 4709/27.)

Demzufolge unterliegen dem Verbrauch im Sinne des Gesetzes nicht nur Kohlen, Schmiermittel, Lacke usw., sondern auch Kesselkrane, Transmissionsriemen, Flaschen u. dergl., wie überhaupt sämtliche Investitionsgegenstände, auf die somit der 1prozentige Steuersatz Anwendung finden muss.

Die Einkommensnormen.

In der vorigen Nummer unserer Zeitschrift brachten wir die Meldung von der Neuregelung der Durchschnitts-Einkommensnormen für die Einschätzung des Einkommens im Falle desFehlens einer geordneten Buchführung. Nachstehend bringen wir die Tabelle dieser Normen für sämtliche Branchen des Warenhandels. Für die anderen Erwerbszweige lassen wir die entsprechenden Tabellen folgen.

	Art des Unternehmens	Höhe des Durchschnittseinkommens in Prozenten vom Rohumsatz	
		im Engroshandel	im Detailhandel
1	Apotheken	—	25
2	Apothekerläden (Drogerien)	8	15
3	Seifenfabriken	6	12
4	Spezialverkauf: chemische Artikel	6	12
5	,, Seifen und Kerzen	5	10
6	,, Naphta, Mineralöle und Fette	5	10
7	,, Parfümerie- und kosmetische Artikel	8	15
8	Brennmaterialienlager (Kohle, Holz, Briketts)	5	10
9	Baumaterialienlager	5	10
10	Verkauf von Holzfabrikaten	8	12
11	Verkauf von Korbwaren	8	15
12	Luxusmöbellager	8	20
13	Möbellager mittlerer Qualitat	6	18
14	Lager von Möbeln des ersten Bedarfs	6	12
15	Verkauf von Pelzen	9	20
16	,, ,, Pelzkonfektion	9	18
17	,, ,, Rohleder	5	10
18	,, ,, gegerbtem Leder	6	12
19	,, ,, Schäften	7	10
20	,, ,, gewöhnlichem Schuhwerk	7	10
21	,, ,, besserem Schuhwerk	7	12
22	,, ,, Schusterartikeln	7	12
23	,, ,, Sattlerartikeln	7	12
24	,, ,, Ledergalanteriewaren	7	13
25	,, ,, Haaren und Borsten	8	15
26	,, ,, Produkten aus Haaren und Borsten	7	12
27	,, ,, Federn und Daunen	8	12
28	,, ,, Eisen	4	8
29	,, ,, Eisengalanteriewaren und Emaillefabrikaten	6	12
30	,, ,, Glas	6	12
31	,, ,, Fakbrikaten aus Glas, Fayence, Porzellan und Majolika	8	12
32	,, ,, Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten	5	10
33	,, ,, optischenund chirurgischen Instrumenten	9	19
34	,, ,, Musikinstrumenten und Sportartikeln	8	18
35	,, ,, photographischen Artikeln	9	18
36	,, ,, elektrischen und Radioartikeln	7	15
37	,, ,, technischen Artikeln	8	12
38	,, ,, Automobilen, Motorrädern, Fahrrädern und Ersatzteilen für diese	—	15
39	,, ,, Näh-, Schreib- und Rechenmaschinen	8	15
40	,, ,, Equipagen und alle Arten von Wagen	—	12
41	,, ,, Gummiwaren	7	15
42	,, ,, Manufakturwaren besserer Art	8	12
43	Verkauf von anderen Manufakturwaren	5	10
44	,, ,, fertigen Anzügen	6	12
45	,, ,, Herren- und Damenkonfektion besserer Art	6	15
46	,, ,, Herren- und Damenkonfektion und anderer Art	6	12
47	,, ,, Tüll, Spitzen und Stickereien	8	18
48	,, ,, Schneiderartikeln	5	12
49	,, ,, Herrenmützen und -Hüten	7	15
50	,, ,, Damenmützen und -Hüten	8	20
51	,, ,, Papier- und Kanzleiartikeln	5	12
52	Galanterieläden	7	12
53	Buchhandlungen	—	15
54	Verkauf von Tapeten und Tapetenwaren	6	15
55	Juweliergeschäfte	—	18
56	Uhrmachergeschäfte	8	15
57	Verkauf von Altertümern	—	25
58	,, ,, Seiler- und Jutefabrikaten	5	12
59	,, ,, Flügeln und Pianino	—	15
60	Lebensmittelgeschäft	3	8
61	Kolonialwarengeschäfte	4	10
62	Kolonialwaren und Gastronomie	5	12
63	Kolonialwarengeschäft mit Wein- und Branntweinverkauf	6	14
64	Verkauf von Branntweinen und Weinen	7	12
65	,, ,, gemischten Waren	5	10
66	,, ,, Fleisch	3	10
67	,, ,, Wurstfabrikaten	7	15
68	,, ,, Fischen	7	15
69	,, ,, Gemüse	4	12
70	,, ,, Bier	5	12
71	,, ,, Sodawasser, Früchten und ,, Delikatessen	7	15
72	,, ,, Eiern und Molkereiwaren	4	10
73	,, ,, Brot	5	12
74	,, ,, jeglicher Art Geback	8	15
75	,, ,, Konditoreierzeugnissen	4	12
76	,, ,, Getreide	3	5
77	,, ,, Mehl und Grütze	5	10
78	,, ,, Futtermitteln	5	12
79	,, ,, Sämereien	4	10
80	,, ,, lebenden Blumen	5	12
81	,, ,, künstlichen Blumen	8	15
82	,, ,, Tabakerzeugnissen(Provision)	—	60
83	,, ,, Tabakwaren, en gros	—	70
84	Verkauf von Landesprodukten	4	8
85	Handel mit Abfällen, Lumpen und altem Eisen	4	10
86	Handel mit Vieh und Schweinen	4	8
87	Verkauf alter Anzüge und Schuhe	—	12
	Handel auf Jahrmärkten mit:		
88	Kurz- und Manufakturwaren	—	10
	Obst und Gemüse	3	10
	Molkereierzeugnissen	—	8
	Geflügel	—	10
	Schuhen	—	10
	Fleisch- und Wurstwaren	4	8

Auslandsfilialen und Gewerbesteuer.

Das Gewerbesteuergesetz bestimmt in Artikel 5, P. 8, dass gewerbliche Unternehmen, welche Waren aus fremden Materialien herstellen, als Umsatz nur den Verdienst (Bruttoverdienst) zu versteuern haben. Die Bestimmung ist für die Unternehmen von grosser Bedeutung, da sonst grundsätzlich die Einnahme (Bruttoeinnahme) für die verkaufte Ware versteuert werden muss. Leider sagt das Gesetz nichts darüber, wann Materialien als „fremde" zu gelten haben. Vor allem war bisher die Frage zweifelhaft, ob Materialien, die eine ausländische Zentrale an eine Filiale in Polen liefert, damit sie in der Filiale verarbeitet werden, als „fremd" zu betrachten sind und ob die Filiale daher nur den Verdienst zu versteuern braucht. Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung, wo es sich um eine ausländische Aktiengesellschaft und deren Filiale in Polen handelte, zu dieser Frage, wie folgt, Stellung genommen:

Da das Gesetz den Begriff einer „fremden Sache" nicht näher bestimmt und auch keine Hinweise enthält, dass der Begriff anders, als im Privatrecht auszulegen ist, sind als „fremd" solche Dinge zu betrachten, die Eigentum eines anderen Rechtssubjekts sind. Nur wenn der Eigentümer des Materials und der Eigentümer des Unternehmens, das dieses Material verarbeitet, verschiedene Rechtspersonen sind, wird die Anwendung von Punkt 8 des Art. 5 begründet und nicht durch einen grösseren oder kleineren Grad wirtschaftlicher Selbständigkeit. Es ist daher die Frage zu entscheiden, ob die Zentrale der ausländischen Aktiengesellschaft und ihre Inlandsfiliale verschiedene Rechtspersonen sind. Diese Frage ist offenbar nur auf Grund der positiven Gesetzgebung zu entscheiden. Die Rechte und Pflichten ausländischer Aktiengesellschaften in Polen und ihren Rechtscharakter regelt nun die Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1928 über die Bedingungen der Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf

Aktien zur Tätigkeit auf polnischem Staatsgebiet. Die dort genannten Bedingungen, wie gesonderter Sitz, Selbständigkeit, getrenntes Kapital und eigene Buchführung, können noch nicht eine besondere Rechtsperson begründen. Denn Inhalt der Konzession ist nicht die Errichtung einer neuen Gesellschaft, sondern nur die Ausdehnung der Tätigkeit einer bestehenden ausländischen Gesellschaft auf das Gebiet des polnischen Staates, die „Zulassung". Konzessionsbedingungen sollen nur die Interessen der polnischen Gläubiger, sowie der polnischen Verwaltung der Firma gegenüber sichern. Aber keine der Bedingungen betrifft die Frage der Rechtspersönlichkeit der inländischen Filiale. Insbesondere beweist auch die selbständige Buchführung nicht, ob eine besondere Rechtsperson vorliegt. (Reg. Nr. 2075—29.)

Diese Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zeigen, dass man die von ausländischen Zentralen an inländische Filialen gelieferten Materialien im allgemeinen nicht als „fremd" im Sinne von P. 8, Art. 5 des Gewerbegesetzes wird bezeichnen können.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Einwände gegen die Einkommensteuerveranlagung.

Nach Art. 63 des Einkommensteuergesetzes darf seitens der Steuerbehörde eine von der Selbstveranlagung abweichende Berechnungsgrundlage nur in Anwendung gebracht werden, nachdem dem Veranlagten Gelegenheit geboten wurde, der Behörde gegenüber seine Eigenveranlagung zu rechtfertigen und dazu Aufklärungen und Erläuterungen abzugeben.

Gemäss Art. 53 des Gesetzes muss die Anfechtung der vom Steuerzahler eingereichten Erklärung dergestalt erfolgen, dass bei Zweifeln an der Richtigkeit derselben die Behörde dem Steuerzahler davon Mitteilung macht und Aufklärungen, Ergänzungen bzw. schriftliche oder mündliche Belege von ihm fordert.

Die Ausführungsverordnung schreibt in § 117 vor, dass in dieser dem Steuerzahler zugestellten Aufforderung die Einwände und Zweifel kurz und konkret darzustellen sind.

Aus obigen Bestimmungen geht also hervor, dass die Behörde verpflichtet ist, ihre Einwände und Zweifel so zu formulieren, dass eine konkrete Antwort darauf möglich ist. Erst wenn die Behörde dies getan hat und damit dem Steuerzahler Gelegenheit zu Erklärungen gegeben hat, ist sie berechtigt, gemäss Art. 63, Abs. 2 die Veranlagung von sich aus vorzunehmen, und zwar erfolgt dies dann — sofern der Veranlagte keine Erklärung abgab oder die abgegebene Erklärung die Zweifel nicht beseitigte —, auf Grund des der Behörde vorliegenden Materials.

In dem vorliegenden Streitfall behauptet die beklagte Behörde in ihrer Antwort auf die Klage, dass sie dem Steuerzahler ihre Einwände und Zweifel kurz und erschöpfend, wie es vorgeschrieben ist, mitteilte und ihm auch davon in Kenntnis setzte, auf welche Angaben seiner Selbstveranlagung sich ihre Zweifel bezögen. Jedoch wurde festgestellt, dass diese Behauptung nicht mit den Akten der Angelegenheit im Einklang steht.

Aus diesen geht nämlich hervor, dass der Kläger sein Einkommen mit 12 Prozent des Umsatzes seines Handelsunternehmens angab. Die Veranlagungsbehörde I. Instanz erhob den konkreten Einwand, dass der Umsatz mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des Unternehmens höher sein müsse und ihres Erachtens 38 000 zł betrage; auch der Gewinn selbst wurde angezweifelt, jedoch beschränkte sich die Behörde hier auf die Bemerkung, dass der Reingewinn angesichts der hohen Verkaufspreise recht beträchtlich (bardzo znaczny) gewesen sein müsse. Angesichts der Tatsache, dass der Steuerzahler sein Einkommen ziffernmässig angab, hätte aber, falls Einwände vorlagen, die prozentmässige Höhe des Gewinns angezweifelt werden müssen, damit der Steuerzahler wiederum seine Angabe konkret belegen konnte. Da also die Behörde in diesem Punkte keine k o n k r e t e n Einwände erhob, kam das Gericht zu der Erkenntnis, dass hier entgegen den Ausführungen der Beklagten ein Mangel vorliege; der seitens der Behörde geäusserte Einwand hätte dem Steuerzahler nicht Gelegenheit geboten, konkrete, ziffernmässige Aufklärungen zu erteilen. Dieser Mangel sei auch durch die Berufungskommission nicht beseitigt worden, obgleich der Steuerzahler darauf hinwies, dass er den Gewinn mit 10 Prozent des Umsatzes (in der ersten Erklärung gab er 12 Prozent an) angesetzt hätte. Daher kam das Gericht zu der Folgerung, dass der Kläger während des ganzen Verfahrens keine Kenntnis davon erhielt, aus welchen Gründen eigentlich seine Erklärung bezüglich der prozentmässigen Höhe des Gewinns angezweifelt wurde.

In dieser Unterlassung erblickte das Oberste Verwaltungsgericht eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schaden des Steuerzahlers und gab der Klage desselben auf Ungültigkeitserklärung des Verfahrens statt. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 16. 5. 1929, Reg.-Nr. 3782/27.)

II. Schatzscheine und Vermögenssteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat (in der Angelegenheit lfd. Reg.-Nr. 4712/26) entschieden, dass Schatzscheine, die auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920 in Verkehr gesetzt wurden, zu den polnischen Staatsanleihen gehören, die im Sinne des Vermögenssteuergesetzes (Art. 3, Abs. II, Pkt. c) von der Vermögenssteuer befreit sind.

III. Unterbrechung der Verjährung der Gewerbesteuer.

Das Höchste Gericht (Nr. II, K. 2, 29/29) hat entschieden, dass der seitens der Steuerbehörde beim Grodgericht eingereichte Antrag, den Beklagten auf Grund der Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes zur Verantwortung zu ziehen, als Einleitung eines Strafverfahrens anzusehen ist und die Verjährung der Steuer unterbricht.

IV. Berufungen in Gewerbesteuerangelegenheiten.

Nach Art. 86 des Gewerbesteuergesetzes hat der Steuerzahler nur dann das Recht, gegen die Veranlagung der Behörde Berufung einzulegen, wenn er selbst rechtzeitig und vorschriftsmässig von sich aus eine Umsatzerklärung eingereicht hat. Nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes (28. 11. 1924, Reg.-Nr. 3084/26) findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn zwischen Steuerzahler und Behörde keine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, dass der Steuerzahler zur Abgabe einer Umsatzerklärung verpflichtet ist. Berufungen formaler und rechtlicher Natur kann vom Steuerzahler, auch dann eingereicht werden, wenn derselbe keine Umsatzerklärung abgab.

Eine bemerkenswerte Instruktion des Finanzministers für die Steuerämter betr. die Einkommenveranlagung.

Das Finanzministerium hat an alle Steuerämter eine Instruktion gesandt, die ausführlich die Methoden zur Erkundung des tatsächlichen Einkommens der Steuerzahler bespricht, und es für die Art und Weise, in der auf den Steuerämtern gesorgt wird, bezeichnet ist.

Das Ministerium trägt den Steuerämtern auf, besonders genau darauf zu achten, wer ein Auto registrieren lasst, wer in Kur- und Badeorte ins Ausland fährt, wer Börsen besucht, wer ein Grundstück kauft oder verkauft, wer Aktien erwirbt, wer Tantiemen aus irgendwelchen Unternehmen bezieht, wer die Genehmigung zur Abholzung von Wäldern erhält, wer Honorarien für literarische Arbeiten von Zeitschriften, Theatern, Filmunternehmen bezieht, wer sonst irgendwelche ausserordentliche Einkünfte hat.

Dass auch im Steuerwesen mit Spitzeln und Zuträgertum gearbeitet wird, war ja bisher schon bekannt, dass aber das Ministerium diese Methoden offiziell empfiehlt, ja sogar befiehlt, ist sehr bemerkenswert.

Zölle.

Beschlüsse des Wirtschaftskomitees des Ministerrates in Angelegenheit der Getreidezölle.

In der Sitzung des Wirtschaftskomitees am 18. September wurden einige grundsätzliche Beschlüsse über die in Zukunft einzuschlagende Getreidezölle-Politik gefasst. Ausser den bisher geltenden Einfuhrzöllen für Weizen und Roggen sollen weitere Schutzzölle für eine Reihe anderer landwirtschaftlicher Produkte und die aus ihnen gewonnenen Stoffe eingeführt werden.

Beschlossen wurde die Einführung eines Einfuhrzolles für Gerste und Hafer in Höhe von 11 zł per 100 kg. Dieser Zoll erscheint ausserordentlich hoch, wenn man in Rechnung zieht, dass er den Zollsätzen für Weizen und Roggen gleichkommt. Für Gerste wäre dieser Zollschutz wohl nicht nötig gewesen, da Polen selbst Gerste ausführt; an Hafer jedoch besteht bisher ein Einfuhrüberschuss, der im Jahre 1928 26 301 t betrug.

Weiter wurde ein Einfuhrzoll auf Mais, Erbsen, Bohnen, Buchweizen in Höhe von 6 zł per 100 kg festgesetzt.

Mais bildet in den südöstlichen Wojewodschaften einen wichtigen Verbrauchsartikel und wird in recht beträchtlichen Mengen eingeführt. 1928 betrug der Einfuhrüberschuss gegen 50 000 t. Da der Zollsatz etwa 20 Prozent des Wertes beträgt, durfte durch ihn eine ziemlich vollständige Unterbindung der Einfuhr erreicht werden. Für Erbsen, Bohnen und Buchweizen ist der hohe Einfuhrzoll wohl nur als Vorbeugungsmassregel zu betrachten, da die bisherige Einfuhr dieser Artikel ganz unbedeutend war bzw. sogar hinter der Ausfuhr zurückblieb. Für alle die genannten Artikel, wie auch für Roggen und Weizen kann das Finanzministerium in besonderen Fällen die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr geben. Dadurch hat sie die Möglichkeit, in unvorhergesehenen Fällen den Bedarf im Inlande sicherzustellen.

Weiterhin beschloss man einen Einfuhrzoll auf Hirse in Höhe von 3 zł per 100 kg. Dieser beträgt im Verhältnis zum Wert also 8 Prozent.

Gleichzeitig sind die Einfuhrzölle für einige Verarbeitungsprodukte erhöht worden. Der Zoll auf Mehl, das in anderen Positionen nicht genannt ist, wurde von 5 auf 18 zł per 100 kg erhöht, der für Gerstengrütze von 6,50 auf 14 zł, für Buchweizen-Hirsegrütze von 6,50 auf 11 zł, für Weizengrütze von 14.30 auf 18 zł per 100 kg.

Geändert wurden endlich auch einige Ausfuhrzölle, und zwar soll Roggen- und Weizenkleie in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Juni einem Ausfuhrzoll in Höhe von 5 zł per 100 kg unterliegen, in der übrigen Zeit des Jahres jedoch zollfrei ausgeführt werden können. Zollfrei ist die Ausfuhr aller Kleiesorten während des ganzen Jahres. Der Ausfuhrzoll für Lein- und Rapskuchen beträgt vom 1. Dezember bis zum 1. Juni 10 zł per 100 kg, während der übrigen Zeit des Jahres fällt er ebenfalls weg. Vollständig entölte Lein- und Rapskuchen (mit einem Fettgehalt von höchstens 2 Prozent), sowie alle anderen Oelkuchen sind von der Entrichtung des Ausfuhrzolles befreit.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Streik als Grund für die Lösung des Arbeitsvertrages.

Das Oberste Gericht hat (in der Angelegenheit I C. 245/28) entschieden, dass nicht jede geschlossene Arbeitsniederlegung von sich aus eine Auflösung des Arbeitsvertrages durch Schuld der Arbeiter bewirkt. In diesem Falle ist auch nicht von entscheidender Bedeutung, ob der Arbeitgeber über die Zeit der Arbeitseinstellung oder über die genauen Bedingungen für die Wiederaufnahme der Arbeit in Kenntnis gesetzt ist; denn auch wenn diese Umstände fehlen, kann der Streik gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitgeber etwa seinen Verpflichtungen nicht gewissenhaft nachgekommen ist oder wenn die Arbeitsniederlegung dem Unternehmen keine grösseren Schäden verursacht. In jedem Falle haben die Gerichte bei ihrer Entscheidung, ob eine Arbeitsniederlegung durch die Gesamtheit der Arbeiter eine Lösung des Arbeitsvertrages verursacht, die genauen Umstände des Falles zu prüfen. Dieses Urteil des Obersten Gerichtes ist zweifellos für das sozial-wirtschaftliche Leben von grosser Bedeutung. Das Oberste Gericht, augenscheinlich von juristischen Erwägungen ausgehend, hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass ein Arbeitsvertrag wie jeder andere Vertrag für beide Seiten verpflichtend ist und mit gutem Willen nach den Grundsätzen der Rechtlichkeit eingehalten werden muss. Die Beurteilung des Streiks als Ursache der Lösung des Arbeitsvertrages muss in jedem Falle nach den konkreten Umständen erfolgen. Es lässt sich in dieser Beziehung aus rechtlichen Erwägungen keine allgemeine Norm aufstellen.

Konventionalstrafe.

Die Klägerin vermietete eine Sommerwohnung und behielt sich im Kontrakt für den Fall einer Nichteinhaltung der Mietezahlung eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 Prozent täglich vor. Das Oberste Gericht hat in der dritten Kammer durch das Urteil vom 12. 4. 1928 Nr. Rw. 2562/27 die Ansicht der Gerichte niedriger Instanz bestätigt, dass eine Konventionalstrafe, die im Falle einer Nichteinhaltung der Mietezahlung vereinbart wird, den im Kreditverkehr zulässigen Zinssatz überschreiten kann.

Bürgschaften des Staatsfiskus.

Eine aufsehenerregende Entscheidung des Warschauer Appellationsgerichts.

Grosses Aufsehen hat in den polnischen Bankkreisen eine Entscheidung des Appellationsgerichts in Warschau erregt, die die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der vom Fiskus übernommenen Bürgschaften betrifft. Von einer Privatbank wurde der Staatsfiskus auf Zahlung der von einer in Konkurs geratenen Genossenschaft geschuldeten Beträge verklagt, für die eine Bürgschaft des Kriegsministeriums vorlag. Die erstinstanzliche Entscheidung war der Klägerin günstig, dagegen hat sich das Appellationsgericht auf den Standpunkt gestellt, dass ein vom Kriegsministerium ausgestellter Garantiebrief keine Haftung des Fiskus nach sich ziehen könne, da auf Grund des Artikels 6 der polnischen Verfassung „die Uebernahme einer Finanzgarantie durch den Staat nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen kann".

Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist vom Bankfachmännischen Verein in Polen sämtlichen polnischen Kreditinstituten zur Kenntnis gebracht worden, als Warnung vor Annahme fiskalischer Bürgschaften. Die Warschauer Juristenzeitung „Gazeta Sądowa" verlangt im Interesse der Rechtssicherheit eine Klärung des durch die obigen Entscheidung aufgeworfenen Problems, da es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, durch den angeführten Artikel 6 der Verfassung jede kleine Bürgschaft des Fiskus vom Erlass eines besonderen Gesetzes abhängig zu machen.

Die polnischen Staatsbahnen sind eine juristische Person.

Das Höchste Gericht hat sich auf einen Antrag des Justizministers mit einem Rechtsproblem befasst, das in folgender Weise formuliert ist: Haben die P. K. P. ein Unternehmen, das durch Verfügung des Staatspräsidenten begründet wurde, den Charakter einer juristischen Person, obwohl diese Verfügung bisher nicht ausgeführt wurde und auch keine Behörden dieses Unternehmen ins Leben gerufen haben?

Auf diese Fragen antwortet das Höchste Gericht aus folgenden Erwägungen und stellt fest: Die Verfügung des Staatspräsidenten vom 24. 9. 1926 bestimmt im Art. 2, dass die P. K. P. eine selbständige juristische Person darstellen, der die Verwaltung des gesamten Vermögens anvertraut wird, das zur Benutzung der Eisenbahnen bestimmt ist und zwar unter der Oberleitung des Verkehrsministers. Die Organe des Unternehmens P. K. P. sind die Bezirksdirektionen und die Generaldirektionen. In Art. 32 bestimmt die erwähnte Verfügung, dass diese mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Das Verkehrsministerium hat bisher noch nicht diese Verfügung ausgeführt, und daher erklärt sich die Differenz zwischen dem faktischen und rechtlichen Stand.

Das Höchste Gericht stellt sich auf den Standpunkt, dass die P. K. P. als juristische Person bestehen.

Die praktische Folge dieser Entscheidung des Obersten Gerichts ist die, dass die Staatsbahn als juristische Person vor Gericht als Kläger und Beklagte auftreten kann. In der Praxis ist der Staat meistenteils der Beklagte, seltener unmittelbar die P. K. P. Hieraus entstehen oft formale Streitigkeiten. Das Höchste Gericht bestimmt in seinem Urteil, dass während der Uebergangszeit diese Angelegenheit rein formell zu behandeln ist, und dass es in den Folgen gleichgültig ist, ob in einem Streit der Staatsschatz oder die P. K. P. Partei sind.

Geld- und Börsenwesen.

Polnische Schuldenzahlungen an das Ausland.

Im Laufe des Juli sind von der polnischen Regierung zur Abtragung der ausländischen Staatsschulden Polens insgesamt 8 946 000 zł eingezahlt worden. Von dem Gesamtbetrage entfallen auf die amerikanische Stabilisierungsanleihe 401 600 Dollar, auf die Dillonanleihe 314 000 Dollar, auf die Begleichung der Handelsschuld an die Baldwin-Lokomotivwerke 150 000 Dollar. Die letztgenannte Zahlung stellte die letzte fällige Rate für die von der Firma Baldwin nach Polen gelieferten Lokomotiven dar, so dass die polnische Schuld an die Baldwinwerke gegenwärtig endgültig abgegolten ist.

Der Halbjahrsabschluß der Aktienbanken.

Die polnischen Aktienbanken weisen im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahr eine bedeutende Erhöhung der Positionen auf der Passivseite, und zwar um 38 Prozent, sowie eine Ausdehnung der Kreditgeschäfte um etwa 40 Prozent auf. Die konjunkturale Rezession im ersten Halbjahr d. Js. hemmte die weitere Entwicklung des Bankwesens. Es ist aber festzustellen, dass die Hauptpositionen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite im Vergleich zum Jahre 1928 wesentlichen Aenderungen nicht unterlagen.

Es ist hervorzuheben, dass weder die Einlagen, noch die Auslandkredite einen wesentlichen Rückgang erfahren haben. Das Kreditgeschäft der Banken erhöhte sich im Vergleich zum Jahre 1928 um 5—10 Prozent, was teilweise in dem Rückgang der Kassenvorräte zum Vorschein kommt.

Wechselproteste im Juli.

Im Juli d. Js. hat die Zahl der protestierten Wechsel nach der amtlichen Statistik zum ersten Male die Halbmillionengrenze überschritten und 506 713 betragen. Im Vormonat war ein Stillstand in der ständigen Aufwärtsbewegung der Zahl der protestierten Wechsel eingetreten, die damals 456 959 betrug. Dem Werte nach liegt eine Steigerung von 98 511 000 zł im Juni d. Js. auf 116 763 000 zł im Berichtsmonat vor. Im selben Zeitverhältnis wuchs der Durchschnittswert je Wechsel von 216 auf 230 zł. Auf die Landeshauptsadt Warschau entfallen im Juli 115 871 Wechsel (im Juni 102 862), auf das Textilzentrum Lodz 60 432 (50 570). Dann folgen die Städte Lemberg mit 13 297 (13 185), Lublin mit 12 688 (11 633), Wilna mit 10 462 (9082), Krakau mit 8165 (7338), Posen mit 7196 (6738), Czenstochau mit 7057 (6597), Białystok mit 6740 (5286), Kielce mit 5233 (4459), Kattowitz mit 4370 (4217) usw.

Die Staatseinnahmen in den ersten vier Monaten des Budgetjahres.

In den ersten 4 Monaten des laufenden Budgetjahres (April bis Juli) betrugen die Einnahmen des polnischen Staatsschatzes 980,6 Mill. zł oder 65.3 Mill. mehr als im selben Zeitraum des Vorjahres. Gegenüber dem Budgetvoranschlag für 1929/30 in Höhe von 2954,9 Mill. zł ist also das rechnungsmässige Drittel nur knapp erreicht worden. Hinter dem Voranschlag sind zunächst die Einnahmen aus der Vermögenssteuer zurückgeblieben, die nur 5,2 Mill. erbrachten, gegenüber 90 Mill. Ansatz im Budget, dann aber auch die Einnahmen aus Monopolen mit 275,6 Mill., gegenüber 904,5 Mill. Voranschlag für das Budgetjahr. Dabei sind diese Einnahmen trotz unzweifelhaft schlechter Wirtschaftslage immer noch grösser als in den ersten 4 Monaten des vorigen Budgetjahres mit 273,2 Mill. zł.

Interessant ist ferner die Entwicklung der Zolleinnahmen. Diese erbrachten im April 43,2, im Mai 36, im Juni 32,6 und im Juli 32,9 Mill. zł, insgesamt also 144,7 Mill. zł, gegenüber 425 Mill. im Voranschlag und 136,2 Mill. zł in den ersten 4 Monaten des vorigen Budgetjahres. Zwei Einnahmepositionen aus Quellen, die sich besonderer Unbeliebtheit erfreuen, erbrachten beträchtliche Summen: der 10prozentige ausserordentliche Steuerzuschlag, der aber nun schon seit dem Jahre 1926 erhoben wird, 40 Mill. zł (Voranschlag 98 Mill.) und Verzugszinsen und Steuerstrafen 4,1 Mill. zł.

Verkehrswesen.

Eine wichtige Aenderung der Vorschriften über das Versteigerungsverfahren bei Auslandssendungen.

Die Zollbehörden haben seinerzeit eine Verfügung herausgegeben, die die Versteigerungsvorschriften insofern verschärfte, dass Auslandssendungen, die aus irgendwelchen Gründen innerhalb von

14 Tagen nicht in Empfang genommen wurden, rücksichtslos auf dem Wege der Versteigerung verkauft wurden.

Diese Verfügung schloss, wie der „Przegląd Kupiecki" schreibt, die Möglichkeit aus, die Ware nach dem Ausland zurückzuschieben, und der Importeur war im Falle des Einfuhrverbots der Gefahr ausgesetzt, dass seine Waren unwiderruflich versteigert wurden.

Angesichts der drohenden Gefahr von grossen materiellen Verlusten hat der Krakauer Kaufmannsverband eine Konferenz der Importeure auf den 14. Juli einberufen, um über diese Situation zu beraten.

Nach einem Referat des Herrn Ignacy Ungarn hat die Versammlung einen Beschluss gefasst, der eine Milderung der strengen Versteigerungensvorschriften fordert. Dieser Beschluss wurde auf telegraphischem Wege dem Finanzministerium (Zolldepartement) übermittelt.

Mit Genugtuung ist festzustellen, dass die Zentralbehörde Verständnis für die Wünsche der Kaufmannschaft zeigte und ihre ursprüngliche Verfügung abänderte und hiervon dem Krakauer Kaufmannsverband mit einem Schreiben folgenden Inhalts Mitteilung machte:

Zolldirektion in Lemberg

L. 5527/II/29.

Lemberg, am 26. August 1929.

An das

Präsidium des
Krakowskie Stowarzyszenie Kupców
w Krakowie

ul. Grodzka 43.

Auf Ihre telegraphische Bitte vom 15. Juli an das Finanzministerium (Zolldep.) teilt die Zolldirektion infolge eines Reskripts vom 10. August 1929 D. IV. 7847/4/29 mit, dass das hiesige Rundschreiben Nr. 4340/II/29 in Angelegenheit der Versteigerung nichtzustellbarer Warensendungen durch die Verfügung des Finanzministeriums insofern geändert wird, als die Zolldirektion in ihrem Bereich die Genehmigungen geben wird, dass Waren, die bereits auf der Versteigerung ausgestellt sind, ins Ausland zurückgesendet werden, jedoch unter der Bedingung, dass dem Zollamt Bescheingungen vorgelegt werden, dass die Ware nach dem Ausland abgeschickt ist und alle damit verbundenen Ausfuhrverpflichtungen geregelt sind.

Der Leiter der Zolldirektion.

Es wäre wünschenswert, dass auch für das Gebiet der Posener Zolldirektion entsprechende Aenderungen angeordnet werden, da die hiesige Kaufmannschaft in gleicher Weise unter den oben geschilderten Härten leidet.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polens Getreideaußenhandel 1928/29.

Der Aussenhandel mit Getreide und Mehl im Wirtschaftsjahr 1928/29 (vom 1. August 1928 bis 31. Juli 1929) stand im Zeichen der bereits gegen Ende des voraufgegangenen Erntejahres einsetzenden grundlegenden Wandlung der Getreidepolitik zur Verhütung einer passiven Brotgetreide-Aussenhandelsbilanz, die sich in einer ausserordentlich starken Einschränkung der Einfuhr und andererseits — allerdings erst gegen Ende des W.-Js. — in einer bedeutenden Steigerung der Ausfuhr auswirkte. Von besonderem Interesse ist deshalb eine Gegenüberstellung der Brotgetreide-Ein- und Ausfuhrdaten in den letzten beiden Erntejahren. Während die Einfuhr von 334 707 t auf fast den vierten Teil, nämlich 85 885 t zurückging, wurde die Ausfuhr auf mehr als das fünffache, nämlich von 14 170 t auf 75 398 t erhöht. Der sich ergebende Einfuhrüberschuss erfuhr damit eine Verminderung von 320 537 t auf nur noch 10 487 t. Ein Vergleich der Wertzahlen der polnischen Getreide- Ein- und Ausfuhr lässt allerdings den Erfolg der neuen Massnahmen zum mindesten hinsichtlich des Handels mit Roggen einigermassen zweifelhaft erscheinen. Dem durchschnittlichen Preis der eingeführten Tonne von ca. 440 zł steht nämlich nur ein Durchschnittspreis von 320 zł für die ausgeführte Tonne gegenüber. Das hängt jedoch damit zusammen, dass, wie aus der zweiten Tabelle hervorgeht, die Roggenausfuhr im wesentlichen in den letzten beiden Monaten vor der Ernte vor sich ging, als das einfuhrbedürftige Ausland sich längst mit Roggen zu günstigen Preisen eingedeckt hatte und der polnische Roggen daher nur noch zu Verlustpreisen im Ausland Absatz finden konnte. Im Dezember 1928 brachte z. B. die Tonne Roggen im Durchschnitt 390 zł, im Juli (dem bei weitem stärksten Ausfuhrmonat) aber nur etwas über 300 zł. Die am 11. Juni d. Js. erfolgte Befreiung des Roggenexports vom Ausfuhrzoll (15 zł je 100 kg) kam eben viel zu spät, um den Geldnöten der polnischen Landwirte noch wirksam genug abzuhelfen.

Die Vorsicht in der Getreidepolitik der Regierung war bekanntlich soweit gegangen, dass man nicht nur die Ausfuhr von Brotgetreide durch Prohibitivzölle unterbunden, sondern auch ansehnliche staatliche Brotgetreidereserven angelegt hatte. Die tatsächlichen Endergebnisse der vorjährigen Ernte haben aber schon ziemlich bald diese Vorsicht als übertrieben erwiesen, und als man sah, dass die neue Ernte eine recht gute, wenn nicht sogar eine Rekordernte werden würde, entschloss man sich zuletzt sogar zum Export eines Teiles der staatlichen Reserven, wobei freilich durch Qualitatsminderung erhebliche Verluste eintreten. In ähnlicher Weise wie der Brotgetreideaussenhandel entwickelte sich im ganzen auch die Ein- und Ausfuhr der übrigen Getreidearten, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

	1928/29		1927/28		1926/27	1925/26
	t	1000 zł	t	1000 zł	t	t
Import						
Weizen	68 043	31 977	229 498	121 441	227 044	1 681
Roggen	17 842	7 921	105 209	53 377	123 982	1 504
Gerste	1 820	715	2 765	1 250	3 095	796
Hafer	14 801	5 572	23 682	9 653	44 495	4 576
Export						
Weizen	1 454	730	5 492	2 954	17 018	132 394
Roggen	73 944	23 709	8 678	4 067	81 650	322 011
Gerste	188 139	72 574	67 464	29 098	93 370	169 287
Hafer	10 502	3 611	9 523	4 020	8 485	93 041

Bemerkenswert ist hierbei noch das ausserordentlich starke Anwachsen des Gersten-Exports (um 120 675 t gegenüber dem Vorjahr), der sogar die Rekordausfuhr des Jahres 1925/26 um ein Beträchtliches übertraf. Was schliesslich den Aussenhandel mit Weizen- und Roggenmehl angeht, so ergab das voraufgegangene Wirtschaftsjahr bei 8843 t Einfuhr und 774 t Ausfuhr ein Einfuhrplus von über 8000 t, das in der Berichtszeit in ein Ausfuhrplus von 2601 t verwandelt werden konnte. Ausschlaggebend war hierfür die starke Drosselung des Imports (bis auf 1348 t) durch strengere Durchführung der seit mehr als einem Jahr bestehenden und zuletzt ab 1. August d. Js. bis auf Widerruf verlängerten Einfuhrverbote für beide Mehlsorten. Die Ausfuhr von Roggen- und Weizenmehl betrug in der Berichtszeit 3949 t.

In den einzelnen Monaten des Erntejahres 1928/29 entwickelte sich der Aussenhandel mit Brotgetreide und Mehl in der in der folgenden Tabelle dargestellten Weise, die ein besonders instruktives Bild der systematisch fortschreitenden Verminderung der Roggeneinfuhr bzw. Steigerung der Roggenausfuhr gibt:

	Weizen		Roggen		Mehl	
	in Tonnen					
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
August	14 495	104	7 264	1	—	74
September	14 283	91	4 187	70	228	118
Oktober	5 348	98	3 514	1 034	146	875
November	4 126	460	1 733	1 022	93	119
Dezember	5 334	44	165	909	73	737
Januar	5 136	160	286	1 074	25	25
Februar	5 208	211	271	1 560	105	104
März	2 813	97	166	1 275	92	548
April	2 841	39	195	3 212	142	515
Mai	3 065	15	30	4 652	139	298
Juni	2 372	35	16	16 665	125	170
Juli	3 022	100	16	42 520	180	366

Wie wir bereits berichteten, stehen weitere Begünstigungen der Ausfuhr (Fortfall des Weizen-Ausfuhrzolls) auf der einen Seite und Verschärfung der Einfuhrbeschränkungsmassnahmen auf der anderen Seite bevor.

Was die Richtung des polnischen Brotgetreide-Exports angeht, so weist die amtliche Statistik als Hauptabnehmer Deutschland aus, das im abgelaufenen Erntejahr 1346 t Weizen i. W. v. 765 000 zł und 24 837 t Roggen i. W. v. 8 194 000 zł aufnahm. Eingeführt wurden nach Polen aus Deutschland 26 808 t Weizen i. W. v. 12 562 000 zł und 9234 t Roggen i. W. v. 3 988 000 zł. Die Bilanz des Brotgetreideaussenhandels zwischen Polen und Deutschland schliesst also im W.-J. 1928/29 wieder mit einem Aktivum zu Gunsten Deutschlands in Höhe von 9859 t. i. W. v. 7 681 000 zł ab. Neben Deutschland erscheinen in der polnischen Brotgetreide-Einfuhr namentlich Kanada und Ungarn (besonders als Weizenlieferant). Die Ausfuhr von Gerste richtete sich ausser nach Deutschland, das 38 920 t bezog, nach Lettland, Belgien, den Niederlanden u. Dänemark.

Die Handelsbilanz im August.

Mit 54 Millionen Złoty aktiv.

PAT. Nach den Angaben des Statistischen Hauptamtes in Warschau gibt die Handelsbilanz Polens für August d. Js. nachstehendes Bild: Eingeführt wurden insgesamt 417 668 t im Werte von 226 535 000 zł, ausgeführt 2 199 587 t im Werte von 280 717 000 zł. Der Aktivsaldo beläuft sich mithin im August auf 54 182 000 zł.

Im Vergleich zum Vormonat trat eine Steigerung des Ausfuhrwertes um 4 275 000 zł ein, wobei das Gewicht sich um 59 686 t steigerte. Die Einfuhr hat im Vergleich zum Vormonat eine Verminderung um 39 905 000 zł bzw. 55 625 t erfahren. In der Ausfuhr machte sich in der Hauptsache eine Steigerung des Ausfuhrwertes von Borstenvieh und Heizmaterial, bei gleichzeitiger Verringerung der Ausfuhr von Hütten-Walzerzeugnissen sowie Textilhalbfabrikaten bemerkbar, in der Einfuhr dagegen ein Rückgang des Wertes sämtlicher Waren, vor allem Lebensmittel, Hüttenrohstoffe (Erze und Eisenschrott), Maschinen jeglicher Art sowie elektrotechnischer und Textilmaterialien.

Bleiben die Getreidereserven?

r. Die Angelegenheit der Bildung von Getreidereserven im kommenden Wirtschaftsjahr ist bis jetzt noch nicht entschieden. Das Wirtschaftskomitee des Ministerrats, das sich kürzlich mit dieser Sache befasst hat, hat sich dazu noch nicht abschliessend geäussert. Man kann jedoch annehmen, dass an dem Grundsatz der Getreidereserven mit einigen Veränderungen festgehalten wird. Vor allen Dingen wird es der Zweck sein, die gleichmässige Belieferung der städtischen Märkte sicherzustellen und in einem geringeren Verhältnis auch einen Einfluss auf die Getreidepreise ausüben. Gleichzeitig wurde über die Gründung eines grossen Institutes für Getreidehandel beraten. Dieses Unternehmen soll sich mit dem Vertrieb von Getreide für das In- und Ausland befassen.

Der Chef des Versorgungsdepartements im polnischen Innenministerium und Initiator der vorjährigen Getreidereservenaktion, St. Szwalbe, ist von seinem Posten wegen Differenzen über die aktuellen Fragen der Getreide- und Versorgungspolitik zurückgetreten.

Neues vom Holzexportsyndikat.

Ein Warschauer Blatt erfährt folgende Einzelheiten über das neu erstehende Syndikat, welches die Direktion der Staatsforsten organisiert: Auf Grund des Statutes der neuen Holzexportgesellschaft beteiligen sich daran mit 51 Prozent die Direktion der Staatsforsten mit 30 Prozent Auslandskapital, mit 10 Prozent die Staatswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) und mit 9 Prozent die private Holzindustrie.

Bezüglich der ausländischen Beteiligung finden gegenwärtig Verhandlungen mit der Firma Churchill and Sim statt, die angeblich von derselben Bank finanziert wird, wie die Century-Holzkonzessions-Gesellschaft.

Als Gegenleistung für die Beteiligung der englischen Firma sollen die Engländer die Beschaffung einer Anleihe von 2 Mill. Pfd. Stlg. vermitteln. Möglich ist, dass die englische Firma aus der Hand der gemischten Holzexportgesellschaft eine Konzession erhält.

Englische Kapitalbeteiligung?

Nachdem die englische Holzfirma „Churchill and Sim", mit der die Regierung bekanntlich Verhandlungen über deren Kapitalbeteiligung an dem neu zu schaffenden staatlichen Holzexportsyndikat geführt hat, ihren Verzicht erklärt hat, ist mit einer Verzögerung der Gründung dieses Syndikats zu rechnen. Wie verlautet, gibt das Landwirtschaftsministerium die Hoffnungen auf englische Beteiligung noch nicht auf und hat bereits Verhandlungen mit anderen grossen englischen Holzunternehmungen angeknüpft. Ob diese Bemühungen Erfolg haben werden, ist vorerst noch ungewiss. Die Beteiligung ausländischen Kapitals wird bekanntlich von der Beschaffung einer Anleihe von 2 Mill. Pfd. Stlg. abhängig gemacht.

Die Mittel aus dieser Anleihe sollen dazu dienen, der polnischen Holzindustrie das Abschliessen von Auslandsgeschäften durch Erteilung entsprechender garantierter Kredite zu erleichtern.

Kündigung des deutsch-polnischen Holzabkommens?

Das deutsch-polnische Holzabkommen läuft bekanntlich im Falle der Kündigung am 1. Oktober durch die Reichsregierung am 1. Dezember d. Js. ab. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat, wie dem DHD. mitgeteilt wird, von der Reichsregierung gefordert, dass diese Kündigung tatsächlich ausgesprochen wird, da weite Kreise des deutschen Waldbesitzes und auch der Sägeindustrie durch die Einfuhr polnischen Schnittholzes schwer geschädigt werden. Das Abkommen war seinerzeit mit Polen geschlossen worden, damit die Atmosphäre für den Abschluss eines endgültigen Handelsvertrages „hierdurch entgiftet" werde. Diese Hoffnungen hätten sich aber nicht erfüllt. Es bestehe im Gegenteil noch jetzt keinerlei Aussicht, dass die Verhandlungen mit Polen in absehbarer Zeit abgeschlossen werden können. Da die deutsche Forstwirtschaft durch eine unverhältnismässig grosse Schnittholzeinfuhr schwer betroffen wird, sei die Forderung des Waldbesitzes auf Kündigung des Abkommens als berechtigt zu bezeichnen. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat sich der Stellungnahme des Reichsforstwirtschaftsrates bereits angeschlossen.

Umorganisation des Schweineexport-Syndikats.

Ungünstige Auswirkungen auf den deutschen Schweineexport?

Das Schweineexport-Syndikat wird jetzt einer Umorganisation unterzogen; das Syndikat soll als reine Exportzentrale aufgezogen werden, dem nur die Exporteure beitreten dürfen. Das neue Statut sieht hohe Konventionalstrafen für Ueberschreitung der Kontingente vor.

Aus Kreisen der deutschen Landwirtschaft wird demgegenüber erklärt, dass die Forcierung des Exports polnischer Schweine voraussichtlich den Export deutscher Schweine weiter erschweren wird, der durch die Bemühungen der Polen z. B. bereits vom Wiener Markt abgedrängt worden ist. Die erheblichen deutschen Exportinteressen nach Belgien und Elsass-Lothringen dürften ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ein neues Syndikat in der Papierindustrie.

r. Nachdem bereits ein Syndikat für holzfreies Papier und Seidenpapier besteht, wird in nächster Zeit ein Syndikat für Spitzenpapier, das die ganze Produktion dieses Artikels in Polen umfasst, gegründet werden. Diesem Syndikat werden folgende 4 Fabriken angehören: Fingerhut i Ska., Kalisch, J. Spiro Warschau, E. Hoffmann, Lodz, W. Spira Bielitz.

Nach Meinung der Produzenten wird dieses Syndikat jegliche Konkurrenz, die dazu beitrug, dass die Ware bedeutend unter dem Fabrikpreis verkauft wurde und so den Fabriken grosser Schaden zugefügt wurde, vom Markte fernhalten.

Aus der Brauindustrie.

Nach Angaben des Finanzministeriums waren im vergangenen Jahr auf dem Gebiete der Republik 188 Brauereien tätig, davon 79 in den Zentralwojewodschaften, die 2205 Arbeiter beschäftigten, 47 in den Wojewodschaften mit 1648 Arbeitern, 41 in den südlichen Wojewodschaften mit 2054 Arbeitern und 21 in den Ostwojewodschaften mit 311 Arbeitern.

Die Gesamtproduktion von Bier betrug (in 100 Litern) 251 050. Davon entfallen auf die südlichen Wojewodschaften 71 154, Zentralwojewodschaften 61 177 und die Ostwojewodschaften 12 526. Für die Produktion wurden verbraucht (in t) Malz 50 106, Hopfen 855 und andere Produkte 101.

Englische Vermittlung beim Hopfen-Export.

H. B. Die Hopfenbank in Dubno, die den Absatz des wolhynischen Hopfens zu einem grossen Teil vermittelt, hat Abmachungen mit einer englischen Grosshändlergruppe getroffen, die die Vertretung der Bank für ganz Europa übernimmt. Die Zentrale der neuen Absatzorganisation wird sich in London befinden. Verkaufsabteilungen für polnischen Hopfen sollen in nächster Zeit in Frankreich und Belgien errichtet werden. Die Londoner Stelle dürfte ihre Tätigkeit bereits im September aufnehmen.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 27. September. Amtl. Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen trocken, zur Mühle 37—39, Roggen gesund, trocken, zur Mühle 23—24, Mahlgerste 25—26, Braugerste 27—30, Hafer 21—23, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 36.50, Weizenmehl (65proz.) 57.50—61.50, Weizenkleie 18.75—19.75, Roggenkleie 16.75 bis 17.75, Rübsamen 69—72, Felderbsen 38—42, Viktoriaerbsen 50—60, Folgererbsen 44—49. Gesamttendenz: ruhig.

Gerste ist hier in grösseren Mengen aufgetaucht, die den Normen für Braugerste nicht entspricht.

Fische.

Kattowitz, 24. September. Nach der diesjährigen langen Sommersaison, wo die Zufuhren nicht sehr gross waren, nimmt jetzt die Nachfrage stark zu. Die Zufuhren waren heute ausreichend und auswahlreich. Im Kleinhandel wurde für 1 kg gezahlt: Karpfen lebend 7, Schleie 7, Hecht tot 7, Aal 10—11. Auch für Fischkonserven scheint erst jetzt Geschaft einzusetzen, da die Temperaturen bis jetzt zu hoch waren. In Raucherwaren lasst sich das Geschaft nur langsam an, während sich die Produktion von Bratheringen schon eher rentiert. Im Kleinhandel wird gezahlt: Bücklinge die Kiste von 21 bis 22 Stück 5.50, Bratheringe 8-Liter-Büchse 11.25, 5-Liter-Büchse 6.25, Rollmops 3-Liter-Büchse 6.

Hopfen.

Neutomischel, 26. September. Heute fand hier die alljährlich wiederkehrende Hopfenausstellung des Hopfenbau-Vereins statt. Es wurden 22 Ballen ausgestellt; mit wenigen Ausnahmen nur wirkliche Primaqualitaten.

Den 1. Preis erhielt Landwirt Hermann Leske, Wioska-H.; den 2. Preis Berthold Leske, Paprotsch, und Wilhelm Linke, Brücken-Hauland; den 3. Preis Wilhelm Linke, Brücken-Hauland, und Gottfried Ulrich, Friedenhorst, und Sluczynski, Lossmoka. Zur Verteilung kamen 620 Złoty; davon stifteten die Landwirtschaftskammer-Posen 500, Brauereibesitzer Pflaum-Neutomischel 60 und Kaufmann Heinrich Wittkowsky 60 Złoty. Die ausgestellten Ballen wurden grosstenteils angekauft. Die erstpramiierten wurden mit 120 Złoty, die anderen mit 100 und 80 Złoty bezahlt. Der Besuch war sehr rege, aber nur von Landwirten. Die Lage der hiesigen Hopfenproduzenten kann als katastrophal bezeichnet werden. Sie haben eine gute Ernte eingebracht und wissen nicht wohin damit. Obgleich ein Teil auf der Stange geblieben, nicht gepflückt worden ist, schätzt der Landwirt den Ertrag 50 Prozent hoher als im Vorjahre, man geht aber nicht fehl, wenn man ihn noch hoher schätzt. Im Vorjahre hat der deutsche Handel und der deutsche Brauer, trotz aller Hemmnisse, noch mehr als 80 Prozent der hiesigen Hopfenernte übernommen. In diesem Jahre besteht bis jetzt noch keinerlei Nachfrage. Die einheimischen Brauereien sind noch zurückhaltend im Einkauf, wir haben auch nur mit dem Bezug heimattreuer deutscher Brauereien zu rechnen. Der Landwirt ist verzweifelt. Die Produktionskosten betragen je 50 kg 150 Złoty und einnehmen wird man nach heutiger Geschaftslage, so weit es überhaupt zum Verkauf kommt, im Durchschnitt 50 Złoty. Die Hoffnung richtet sich immer noch auf den deutschen Handel. Hoffentlich wird sie nicht getauscht.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 26. September. Das Handelshaus A. Gepner notiert für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 11, Hüttenblei 1.25, Zink 1.40, Antimon 2.25, Hüttenaluminium 4.30, Zinkblech Grundpreis 1.72, Kupferblech 5.30 bis 5.80, Messingblech 4—4.80.

Kattowitz. Die Notiz für Roheisen ist mit 220 zł für 1 To. loko Ladestation unverandert.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 9.	16. 9.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.45	3.45
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	510.—	510.—
„	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	900.—[12])	910.—[12])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	84.—91.-	84.—91.-
Chlork.	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	41.—43.—	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.95	8.90
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.03	1.03
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.10¼	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.00—4.50	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl.	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	56.50	56.00
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	410.—	425—430
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	20.96	20.77
	N. Y.	Loko cts je lb	18.80	18.70
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	10.27	10.22
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.50	17.35
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Crt. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,491-0,50	0,491-0,50
	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.10-13.35	13.10-13.35
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/6½—8/9½	8/6½—8/9½
Wolle	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbgw. RM j. kg	8.10[16])	8.10[16])
Wolle	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	14.—	14.—
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	31.10.0[11])	32. 2.6[11])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	27.10.0	27.10.0
Hanf	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl. j. t	37. 0.0[15])	36.10.0[15])
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	66.0.0	66 0 0
Seide	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	295.—	295.—
Seide	Mail.	Grèges exquis 13/15	217.—	217.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0-27.10	19.0-27.10
Kapok	Amst.	cts. je ½ kg	62.—	62.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.—	13.—
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.—[10])	13.—[10])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	34.—	34.—
„	N. Y.	Cts je lb	12.40	12.35
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.7750[10])	11.65[10])
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.—	8.—
Butter	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.85	1.85
„	Koph.	In Kr je kg	3.23	3.23
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	234.—	233.50
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	10.70[12])	10.40[12])
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	139.87	134.25
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	136.—[10])	130.68[10])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	31.50	31.50
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	169.—	168.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	8.65[12])	8.45[12])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	103.37[10])	102.62[10])
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	173.50[11])	173.50[14])
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	52.50[10])	51.12[10])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	187.—	186.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	105.25[10])	103.—[10])
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	190—215	190—215
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	9.75-10.10	9.75-10.10
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	Australien d. je lb	5½—6¼	5½—6¼
Häute	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G)	5.40	
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9⅝-11½	9⅝—11½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	3/- -5/4	3/- —5/4
Schaffl.	Lond.	Madras medium to good s je lb	2/5—5/8	2/5—5/8
Leder	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/4—2/4	1/4—2/4
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	10⅛	10 3/16
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets d je lb	1.81¼[10])	1.81¼[10])
„	Lond.	First crepe d je lb	10 3/16	10¼
„	Lond.	Para hard fine d je lb	10⅜	10⅜
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	21.37	20.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 9.	16. 9.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	65.75[10])	66.—[10])
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.75	15.62
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	40.88[10])	40.38[10])
Tee	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb	—	1 1½ - 1/3
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	48/6	48/6
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	40,9[7])	40/6[7])
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	27.37½	27.37½
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	12/—	12/—
Zucker	Lond.	Home Grown prompt s je cwt	22/3-22/6	22/3—22/6
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.28[10])	2.31[10])
Reis	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/6	14/6
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb	16⅛	16⅛
Pfeffer	Lond.	White Muntok s je lb	1/11¾	1/10¼
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/-	16/-
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	13/9—14/3	13/9-14/3
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.10	3.10
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	47.—	47—
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.15.0	21.15.0
Salpeter	„	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/20*)	9/20*)
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	85.—	85.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	72/6	72/6
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	171.50	171.—
Kupfer	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	76.41	75.15
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	47.37½[10])	47.25[10])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	23.50	23.06
Zink	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	48.25[10])	48.25[10])
Zink	Lond.	Stl. je t	24.18	24.31
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	415.—[10])	416.[10])
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	204.56	205.68
Weißbl.	Lond.	s je box	18/6-18/9	18/7½-18/10
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber	Lond.	Standard d je unze	23.88	23.56
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	51.62	50.62
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin	Lond.	s je oz	270/- -275/-	270/- -275/-
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	Newtown box	3/- —5/-	3/-—5/-
Banan.	Lond.	Canarische s je crate	11/- — 22/-	11/- —22/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	20/-	20/-
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	22/-[11])	22/-[11])
Pflaum.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	67/6	67/6
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	19/- — 19/6	19/- — 19/6
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	36.—	36.—
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	7.80	7.80
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	40/- -46/6	40/-—46/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	150/—	150/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.30- 9.40	9.30-9.40
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	21.10.0[11])	21.5.0[13])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	12.2.6[13])	12. 2.6[13])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	12.0.0[10])	12. 5.0[10])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	18.12.6[13])	18.12.6[13])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.—	9.—
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	109.75	114.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	74.—	74.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t	33. 5.0[13])	33. 5.0[13])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	74.—	74.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	34.10.0	35. 0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	80.—	80.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	38.10.0	38.10.0
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	25.12.6[13])	25.0.0[13])
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	99.—	99.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.— -4.—	2.— - 4.—
	Amst.	Senemb. Mij/BK2, ct je ½ kg.	126	126
Zigaretten-Tabak	Alex.	Mazed. Bulg. Djumba, Lewaje kg.	90—100	90—100
	„	Griech. Bachi Bagli i ägypt. Piast.	45—80	45—80
	„	Türk. Ismidt in ägypt. Piaster	19—20	19—20
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	80—90	50—90

*) Juli—Sept.; Okt.—Nov.: 9.50. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [5]) Kartellpreis 18,30. [6]) August. [7]) Okt./Dez. [8]) Aug./Okt. [9]) Juli/Aug. [10]) Sept. [11]) Aug./Sept. [12]) Okt. [13]) Sept./Okt. [14]) weißer. [15]) Sept./Nov. [16]) ab 1. 9.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Lasten des Kampfes mit der Trichinose dürfen nicht auf die Fleischer und Konsumenten abgewälzt werden.

(Denkschrift des Verbandes der Fleischerinnungen.)

Den Schweinehändlern und Fleischern droht im Falle der weiteren Anwendung der Verfügung vom 17. Mai 1929 über die Prüfung von Schlachtvieh und Fleisch eine ernste Gefahr. Hierzu haben wir schon Stellung genommen und dargelegt, daß bei ihrer Anwendung die ganze Last des Kampfes der Händler, Fleischer und Verbraucher trägt, während der Produzent, Landwirt, nichts zur Bekämpfung der Epidemien beiträgt. In dieser Angelegenheit hat sich eine Delegation zu den betreffenden Regierungsstellen begeben und eine Reihe Forderungen eingereicht, die beabsichtigt, den Kampf mit den Epidemien in die richtigen Bahnen zu lenken, um auf diese Weise die Händler, sowie die Fleischer vor empfindlichen Schäden zu schützen.

In dieser Denkschrift stellen die Fleischer folgende Forderungen:

1. Herausgabe von Verfügungen über eviktive Mängel (insbesondere das ehemalige preußische Teilgebiet betreffend).
2. Herausgabe eines Rundschreibens bzw. einer neuen Verfügung, nach der das Fett finniger Herden dem Eigentümer im Rohzustande zurückzugeben ist. Ferner soll das Fleisch wenig finniger Tiere gepökelt und dem Eigentümer zurückgegeben werden, das Fleisch stark finniger Tiere gekocht und zu ermäßigten Preisen verkauft werden.
3. Einen entsprechenden Druck auf alle Schlachthöfe und Städte auszuüben, damit diese möglichst viele Apparate zum Kochen des finnigen Fleisches einrichten, um bei der Erfüllung der Vorschriften nicht zu viel Ware zu vernichten.
4. Herausgabe von Verfügungen über die Untersuchung des Zustandes der Schweineherden durch Tierärzte in Gemeinden, in denen die Trichinose herrscht, sowie über die Vernichtung verseuchter Tiere.
5. Herausgabe von Verfügungen bzw. Verschärfung der polizei-sanitären Vorschriften, daß es verboten ist, Schweineherden außerhalb des Gehöftes zu lassen.
6. Aufrufe an die Bevölkerung und Dörfer des ehemals russischen Teilgebiets und des östlichen Kleinpolens über die Behandlung von Schweineherden zwecks Bekämpfung der Trichinose zu erlassen.
7. Den Kreisausschüssen zu empfehlen, besondere Fonds zur Bekämpfung der Trichinose zu bestimmen, insbesondere in den Wojewodschaften, in denen die Trichinose stark auftritt.
8. Einberufung von Tagungen der Tierärzte und Direktoren der Schlachthöfe zwecks Kennenlernung der neuen Vorschriften und zwecks Erteilung von näheren Auskünften.

Aus obigem geht hervor, daß die Forderungen der Fleischer vollkommen berechtigt sind; wenn sie auch von dem Direktor des veterinären Departements des Landwirtschaftsministeriums Herrn Fischoeder augenblicklich nicht berücksichtigt wurden, so werden sie doch in Zukunft von den Fleischern weiter aufrecht erhalten werden.

Kredite zur Anschaffung von Bäckereimaschinen.

Die Mechanisierung der Bäckereien ist nicht weit fortgeschritten. Der Grund dafür lag am Mangel an Krediten von seiten der Bank Gospodarstwa Krajowego. Jetzt endlich ist es einer oberschlesischen Fabrik für Backöfen und Bäckereimaschinen gelungen, entsprechende Kreditquellen für diesen Zweck zu sichern.

Einem Rundschreiben des Innenministeriums an die Wojewoden zufolge, wird der Kredit an Komunalverbände, Konsumvereine und eventl. auch Privatpersonen verabfolgt. Der Zinsfuß beträgt 11% p. a. bei einer Kreditfrist bis zu 15 Jahren. Die gesamte Ausführung der Einrichtung würde durch die kreditgebende Firma erfolgen. Die Sicherstellung der Kredite erfolgt auf hypothekarischem Wege.

Hat die Lehmbauweise in der Gegenwart noch Berechtigung?

Die Dringlichkeit der Wohnungsbeschaffung und die Höhe des Baukostenindex, der den Index der allgemeinen Lebenshaltung bedeutend übersteigt, hat die Aufmerksamkeit im letzten Jahrzehnt wieder der uralten, einfachen Lehmbauweise zugewendet, die in den ersten Jahren nach dem Krieg, da es vor allem an Kohlen zu sparen galt, sogar von den Regierungen propagiert wurde.

Im allgemeinen ist der Lehmbau besser als sein Ruf. Der Nichtfachmann wird ein gut gebautes Lehmhaus — Verfasser hat selbst ein solches länger als 20 Jahre hindurch regelmäßig im Sommer, zum Teil auch im Winter bewohnt — von einem Ziegelbau kaum unterscheiden können. Lehmhäuser sind trocken. Sie sind im Sommer kühl, bieten dagegen im Winter guten Schutz gegen Kälte und Wind. Das Lehmhaus kann Jahrhunderte hindurch ausdauern. Es läßt sich wie jeder Ziegelbau außen und innen putzen, mit Farbe behandeln, tapezieren. Es ist an jeder Stelle nagelbar; man kann ihm, wenn es gut gebaut ist, Ungeziefer ohne besondere Schwierigkeit fernhalten. Ganz sicher lassen sich mit dem Lehmbau aber, wenn gewisse Vorbedingungen erfüllt sind, bedeutende Ersparnisse an Baukosten erzielen.

Da der Lehm Feuchtigkeit anzieht, muß als Voraussetzung der Dauerhaftigkeit eines Lehmbaues auf eine gute Gründung und Isolierung geachtet werden. Ebenso läßt man das Dach gern weit überstehen, um die Mauern vor Schlagregen zu schützen. Das Grund- und Sockelmauerwerk kann in Feld- oder Bruchsteinen, auch in Ziegeln — eventuell in Kalk- oder Zementbeton — ausgeführt werden, wobei es ziemlich gleichgültig ist, ob man zur Herstellung desselben Kalk- oder Lehmmörtel verwendet. Nur in seltensten Fällen, wenn beispielsweise das Lehmhaus auf einem trockenen Sandhügel zu stehen käme, würde man auch die Grundmauern aus Lehm herstellen können.

Nicht jeder Lehm ist freilich zum Bauen gleich gut geeignet. Weder sehr magerer noch sehr fetter Lehm — das ist solcher, der reich an Ton und arm an Sand ist — kann ohne weiteres verwendet werden. Man wird ihn je nach Bedarf durch Schlämmen anreichern oder durch Zusatz von Sand magern müssen. In jedem Fall empfiehlt sich aber eine Beimengung von kurz geschnittenem Stroh, Häcksel, Spreu, getrocknetem Schilf, Heidekraut, Holzwolle oder dergleichen, da der Lehm beim Trocknen schwindet und zur Rissebildung neigt. Holz und pflanzliche Stoffe aller Art gehen in Lehm keineswegs in Fäulnis über. Holz bleibt in Lehm jahrhundertelang unversehrt erhalten und gewinnt dabei sogar immer mehr an Festigkeit.

Man kann in der Hauptsache vier Arten von Lehmbauweisen unterscheiden: den Lehmwellerbau, den Lehmstein- und Lehmpatzenbau, den Lehmstampfbau und den Lehmfachwerkbau.

Die originellste dieser Bauweisen ist zweifellos der Wellerbau. Der Lehm wird zur Wellerwand am besten im Herbst oder Winter gestochen, damit er durchfrieren kann, und dann kurz vor der Verwendung auf dem Bau mit Wasser und Stroh zu einer plastischen Masse durchgearbeitet. Beim Setzen der Wand steht ein geübter Handwerker, der Wellermeister, auf dem Fundamentmauerwerk. Zwei Arbeiter werfen ihm den Lehm vor die Füße, den der Wellermeister mit der Wellergabel, ein der gewöhnlichen Mistgabel ähnliches Werkzeug, auf das Mauerwerk aufklatscht und festschlägt. Er beginnt dabei an einer Ecke und setzt Gabel um Gabel, bis eine Höhe von etwa 80 cm erreicht ist. So geht es um den ganzen Bau herum, wobei der Setzer das aufgesetzte Material rückwärtsgehend gegen sich abtreppt. Ist die Schicht ringsum beendet, so wird die Arbeit auf etwa acht Tage unterbrochen, bis der Lehm hinreichend trocken ist, um das Aufsetzen der zweiten Schicht zuzulassen. Zuletzt wird die Mauer innen und außen mit dem Spaten gerade abgestochen. Auf diese Weise kann ein kleines Haus von drei Leuten bei günstigem Wetter schon innerhalb vier Wochen hochgeführt werden.

Während der Wellerbau heute kaum noch zur Ausführung kommt, muß man den Bau mit Lehmsteinen und Patzen als noch

durchaus zeitgemäß bezeichnen. Lehmsteine und Patzen unterscheiden sich voneinander eigentlich nur durch ihre Größe und ihre Herstellungsweise. Die normalformatigen Lehmsteine werden wie gewöhnliche Handstrichziegel zumeist in Doppelformen auf Formtischen gestrichen, die größeren Patzen (im Format 15 : 15 : 30 cm, auch in Größe des doppelten Normalsteines) dagegen schichtenweise in Holzkästen eingestampft. Außer den oben erwähnten faserigen Beimengungen kann man in die für die Außenflächen bestimmten Steine auch Koksasche einbringen bzw. einstampfen, wodurch ein gutes Haften des Putzes erzielt wird. Eine größere Festigkeit erlangen die Steine, wenn sie nach dem patentamtlich geschützten Artebaustoff-Verfahren hergestellt werden, zu dem von den Erfindern die Lizenz erworben werden kann. Zum Trocknen bringt man die Steine an einen vor Sonne und Regen geschützten Ort, am besten in einen offenen Schuppen. Solche Lehmsteine lassen sich grundsätzlich wie gebrannte Steine und, wenn sie dem Normalformat angepaßt sind, auch mit diesen zusammen verarbeiten. So nimmt man an Ecken und Tür- und Fenstergewänden, da Lehmsteine gegen Stoß und Nässe immerhin empfindlich sind, nicht ungern gebrannte Ziegel. Das Vermauern geschieht mit Lehmmörtel.

Am einfachsten ist in der Ausführung in gewissem Sinne der Lehmstampfbau, der dem Betonstampfbau entspricht. Hier wird der vorher durchgearbeitete Lehm samt den Beimengungen in einem etwa erdfeuchten Zustand zwischen Schalung in Schichten von 10 cm Höhe eingebracht und mittels hölzerner oder eiserner Rammen so lange gestampft, bis das Mauerwerk klingt und der Stampfer elastisch zurückspringt. Dabei empfiehlt es sich, die Ecken durch eingestampfte Pfähle, die untereinander durch Draht oder Weidenruten verbunden werden, zu versteifen. Auch kann man auf die Eckpfähle unter Umständen noch vor Beginn der Stampfarbeiten das Dach aufsetzen, so daß während der Arbeit ein besonderer Schutz der Mauern gegen Regen überflüssig wird.

Der Lehmfachwerkbau schließlich kann als ein kombiniertes Verfahren angesprochen werden. Man setzt das Fachwerk unmittelbar auf das Sockelmauerwerk auf und stakt die einzelnen Gefache mit Strohlehmwickeln aus; diese bestehen aus passend zugeschnittenen Rundknüppeln oder Latten, die mit Lehm umwickelt und in fettem Lehmbrei zu Walzen von etwa 15 cm Dicke ausgerollt werden. In manchen Gegenden setzt man das Fachwerk auch mit Lehmsteinen aus. Zum Schluß wird das Ganze überputzt, so daß das Fachwerk äußerlich nicht in Erscheinung tritt; auch kann man die Außenwände mit Schindeln, Holzverschalung, Schiefer und Dachziegeln verkleiden, wodurch das Haus in jeder Beziehung nur gewinnt.

Wenn man dem Lehmbau in vielen Fällen auch heute noch das Wort reden kann, so wird für den Siedler und den kleinen Mann auf dem Dorfe vorwiegend die Frage von Bedeutung sein, welche der einzelnen Bauweisen er wählen soll und wie hoch etwa die Kostenersparnis ist, die sich beim Lehmbau erzielen läßt. Grundsätzlich wird man zunächst feststellen müssen, daß Lehmbauten nur dann wirtschaftlich werden können, wenn der Rohstoff an Ort und Stelle vorhanden ist; am günstigsten liegen die Verhältnisse, wenn sich das aus der Baugrube ausgehobene Material unmittelbar verwenden läßt und, sofern dieses zum Bau nicht ausreicht, wenn ein Teil des Baugeländes zwecks Lehmbeschaffung abgegraben werden kann. Transportwege für den Lehm von mehr als zwei bis drei Kilometer sind für den Bau schon unwirtschaftlich. Zum zweiten kommt es darauf an, inwieweit der Siedler selbst mit Hand anlegt. Zweifellos eignet sich der Lehmbau wenig für den Großbetrieb. Für diesen sind die allgemeinen Geschäftsunkosten in der Regel so hoch, daß sie für den Lehmbau untragbar werden. Auch gehört zum Lehmwellerbau, zum Stampf- und Fachwerkbau eine Sonderarbeitserfahrung, die man im allgemeinen nicht verlangen kann, ohne die die Arbeit aber nicht von der Hand geht. Der Stampfbau erfordert außerdem noch kostspieliges Schalungsmaterial Rüst- oder Wanderschalung aus starken Bohlen oder Stahlblechen das, wenn es vom einzelnen Siedler beschafft werden muß, die Rentabilität von vornherein in Frage stellt, es sei denn, daß die Schalung für billiges Geld leihweise zu haben ist. Um mit Lehm billig zu bauen, muß man sich auf den geübten Dorfhandwerker verlassen und im übrigen selbst tüchtig mitarbeiten. So fallen die großen Geschäftsunkosten weg, so haben es die Alten getan, und so kommt der kleine Mann auf dem Dorfe auch heute noch wohlfeil zu seinem Hause. Welches Lehmbauverfahren man dabei wählt, hängt von den örtlichen Verhältnissen bzw. von der alten ortsüblichen Bauweise ab, die immer die billigste ist. Der Siedler selbst dürfte das weiteste Feld zu eigner Betätigung beim Lehmstein- oder Patzenbau finden. Zweckmäßig pflegte der Häusler früher schon lange vor Baubeginn an freien Tagen und nach Feierabend mit seiner Familie an die Herstellung der Steine zu gehen; nur daß er dabei eine Stelle haben mußte, wo er sie trocken unterstellen konnte. War das nötige Baumaterial fertig, erst dann nahm er fremde Arbeiter an, um den Bau in kurzer Zeit hochzuführen. Damit ist der Weg gewiesen, wie sich beim Lehmbau Baukosten ersparen lassen, die man — wenn man die einfache Ausstattung ländlicher Bauweise berücksichtigt — auf etwa ein Drittel der Baukosten gegenüber einem Backsteinbau veranschlagen kann. Aber nur wenn die genannten Vorbedingungen erfüllt sind, kann man mit Lehm wirtschaftlich bauen. Schon der Bezug von ungebrannten Steinen aus einer unfern gelegenen Ziegelei kann den Lehmbau, insbesondere wegen der Zerbrechlichkeit des Rohmaterials, unwirtschaftlich machen.

So stehen also dem Bau von ländlichen Gebäuden, Kleinhäusern, auch Siedlungen aus Lehm auch heute noch grundsätzlich keine Bedenken entgegen. Man wird aber immer von den örtlichen Verhältnissen abhängig sein und von Fall zu Fall prüfen müssen, ob die Baukostenerparnis so hoch wird, daß der Lehmbau dem Ziegelbau tatsächlich vorzuziehen ist.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

Waren- und Vertretervermittlung.

310. Sächsische Firma sucht Verbindung mit polnischen Exportfirmen zwecks Uebernahme von Vertretungen verschiedener Art.
311. Hamburger Exportfirma übernimmt Vertretungen polnischer Produktionsfirmen für Aluminiumlöffel, Emaillegeschirre, gusseiserne Kochgeschirre, Badewannen und sonstige Eisenwaren.
312. Deutsche Firmen haben Interesse für Lebensmittel.
313. Schlesische Firma sucht Vertreter für Jaquard- und Schaftkarten, Stanz-, Schuh-, Mützenschild- und andere Hartpappen, Kisten- und Handrauhpappen.
314. Sächsische Firma sucht Vertreter für Müllereimaschinen und Mühlenanlagen.
315. Mannheimer Firma sucht Vertreter für elastische Verbandklammern zur Verbandbefestigung.
316. Schlesiche Firma sucht Vertreter für einen Spezialtyp eines elektrischen Beleuchtungskörpers.
317. Generalvertreter einer Patent- und Spezialfeilenfabrik sucht für die Bezirke Posen, Krakau, Kielce, Stanislau, Tarnopol, Nowogrodek, Podlesie, Wilna und Wolhynien bestens eingeführte Bezirksvertreter.
318. Schlesische Firma sucht Untervertreter für den Vertrieb von einfuhrfreien geätzten Schildern sowie Maschinen, Apparate, Sprechmaschinen usw. für den Bezirk Grosspolen, Kongress- und Kleinpolen, Danzig.
319. Schlesische Firma sucht Vertreter für Armaturen aus Grauguss für Ziegeleien, Chamotte- und Zementfabriken.
320. Metallwarenfabrik und Bronzebildgiesserei in Schlesien sucht Vertreter für Grabschmuckartikel, Reliefs, Gedenktafeln, Urnen usw.
321. Breslauer Firma sucht Vertreter für Hartpappen aller Art und Kunstleder für die Schuhindustrie.
322. Stuttgarter Firma beabsichtigt, das Patent für elektrische Handschweiss- und Hartlötlampen System „Ruthardt" für Polen zu verkaufen und sucht deshalb Verbindung mit interessierten elektrotechnischen Grossfirmen.

Anfragen aus dem Leserkreise.

Herr S. in K. Frage: Ich bin Hausbesitzer und habe bei meiner Einkommenserklärung die Kosten der an meinem Haus vorgenommenen notwendigen Reparaturen von dem deklarierten Einkommen in Abzug gebracht. Die Steuerbehörde will dies nicht gelten lassen und hat mich auf 8000 zł Jahreseinkommen veranlagt, obgleich ich allein 2600 zł für eine Dachausbesserung ausgeben musste. Ist dies berechtigt?

Antwort: Kosten für Reparaturen dürfen nur dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie tatsächliche Reparaturen darstellen, nicht aber Verbesserungen, die den Wert des Gebäudes erhöhen, bedeuten. Handelt es sich lediglich um die Ausbesserung des schadhaften Daches, so können Sie den dafür aufgewandten Betrag von Ihrem deklarierten Einkommen abziehen, haben Sie aber irgendwelche neuen Einrichtungen oder Aufbauten, die vorher nicht vorhanden waren, anbringen lassen, so stellen diese eine Verbesserung und mithin eine Wertsteigerung des Grundstückes dar, können also nicht von der Steuer in Abzug gebracht werden. Die Unterscheidung zwischen Reparatur und Verbesserung ist allerdings vielfach recht schwierig; darum sind auch Streitigkeiten in diesem Punkte zwischen Steuerzahler und Behörde häufig.

Herr K. in K. Frage: Ist ein Müllerlehrling zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet?

Antwort: Müller werden nach dem polnischen Gewerbegericht nicht zu den Handwerkern gerechnet, indessen sind auch Gewerbelehrlinge bis zum 18. Lebensjahre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet. Da Müllerlehrlinge unter diese letztere Kategorie zu zählen sind, müssen sie also nach Art. 124 des Gewerbegesetzes bis zum 18. Lebensjahr auch die Fortbildungsschule besuchen.

Herr L. in B. Frage: Am 1. November dieses Jahres ist meine Lehrzeit beendet. Muss die Anmeldung zur Gesellenprüfung durch meinen Meister oder durch mich selbst erfolgen, und an wen muss sie gerichtet werden?

Antwort: Sie selbst müssen den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Posener Handwerkskammer (Izba Rzemieślnicza) richten, wo auch die Prüfung stattfindet. Vorzulegen sind dabei ausser den Personalpapieren das Zeugnis über die beendigte Lehrzeit sowie das Zeugnis der Fortbildungsschule, zu deren Besuch Sie während der Lehrzeit verpflichtet sind. **Erinnern möchten wir bei dieser Gelegenheit daran, dass der letzte Termin für die Ablegung der Gesellenprüfung ohne Zeugnis der Fortbildungsschule der 15. Dezember d. Js. ist, und dass Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung bis spätestens 1. Dezember bei der Handwerkskammer eingereicht werden müssen.**

Nachruf.

Ende August verschied nach langem, schwerem Leiden der Mitbegründer unserer Ortsgruppe,
Herr Sattlermeister

Gustav Bender

im 59. Lebensjahre.

Ein braver, treuer Mann, ein deutscher Handwerker, der diesen Namen verdiente, ruht nun nach seiner Arbeit.

Seit 1895 selbständig in Jarocin, war er lange Zeit Vorsitzender der Gesellenprüfungskommission der Sattler- und Tapeziererinnung. 1925 erhielt er in Anerkennung seiner Arbeit ein Ehrendiplom der Handwerkskammer. In den letzten Jahren seines Lebens berief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in den evangelischen Gemeindekirchenrat.

Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten

Ortsgruppe Jarocin.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Eisengrosshandlung
sucht von sofort einen Lehrling, der beid. Landessprachen mächtig ist. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. [43

Friseusin
für Bubikopf und Langhaar, welche gut ondul., bei Höchstgehalt für Kleinstadtgeschäft gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8 (42

Lackierer
für Wagenlackieruug kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (39

Suche einen flotten jungen
Müllergesellen
zum 1. oder 15. September für Motor-Mühle. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Skośna 8. (36

Schlosserlehrling
für Bau- und Kunstschlosserei kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (31

Ein Tapezierlehrling
von sofort gesucht. Bewerbung. an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V, Poznań, Skośna 8

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. [34

Stellengesuche.

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Fein-Bäckerei. (422

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (420

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418

Jung. Verkäuferin,
die in einem Bäckergeschäft bis jetzt tätig war, sucht von sofort Stellung. (417

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (416

Bäckergeselle
sucht Stellung, um sich in der Feinbäck. zu vervollkommnen. (415

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (425

Sattlergeselle
sucht von sofort Stellung [423

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Verkäuferin
deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. [413

Buchhalterin oder Stenotypistin
16 Jahre alt, deutsch u. poln. sprech., sucht von sof. Stellung. (412

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. (410

Buchhalterin oder Stenotypistin
deutsch und polnisch, in Wort und Schrift, sucht Beschäftigung in den Abendstunden. (401

Bürogehilfin oder Kassiererin
sucht von sofort Stellung. (177

Bäckergeselle
sucht Stellung in einer Backerei oder Conditorei [415

Buchhalter
bzw. Angestellter im Kaufmännischen od. Bankfach, deutsch u. poln. in Wort und Schrift, sucht von sofort Stellung. (151

Schmiedelehrling
sucht von sofort Stellung. (257

Jung. Mädchen
sucht Stellung für leichte Büroarbeiten, auch für Gänge. (404

Bürogehilfe
in Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. (406

Stenotypistin
sucht vom 1. 10. Stellung [289

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (291

Müllerlehrling
sucht von sofort Stellung [402

Werkmeister
in Holzbuchstabenfabrik sucht von sofort Stellung. (285

Bote
sucht von sofort Stellung (283

Jg. Kaufmann (271
der Kolonial- und Eisenwarenbranche sucht v. sof. Stellung.

Telefonistin
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (273

Obermüller
(Werkführer) sucht von sofort Stellung. (276

Schlosser
sucht von sofort Stellung evt. aufs Gut zur Führung des Motors. (235

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. (226

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. [264

Bote oder Maurer
auf grösserem Gute sucht von sofort Stellung. (263

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (280

Junger Zimmermann, (116
26 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprech, sucht von sof. Stellung.